

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: **P. Umbreit,**
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal **Mk. 2,50.**

Inhalt:

	Seite		Seite
Die neue Reichsversicherungs-Ordnung. VII. (Schluß.)	301	Stongreife. Gewerkschaftliche Verbandstage in der Schweiz	312
Die rechtliche Seite der Banarbeitersicherung	306	Lohnbewegungen und Streiks. Der Kampf im Baugewerbe	313
Geschgebung und Verwaltung. Das österreichische Handlungsgehilfengesetz und die Regelung der Arbeitszeit der Handelshilfsarbeiter	306	Aus Unternehmerreisen. Kartotheksystem und schwarze Listen	314
Statistik und Volkswirtschaft. Beiträge zur Entwicklung der Lohnungsmethoden in der deutschen Industrie. I.	308	Andere Organisationen. Christliche Gewerkschaftsphantasien	315
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften	311	Mitteilungen. An die Verbandsredaktionen. — Unterstützungsvereinigung	316

Die neue Reichsversicherungs-Ordnung.

VII. (Schluß.)

C. Die Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. 3. Zur Reform der Invalidenversicherung.

Mit der freiwilligen Zusatzversicherung und der Hinterbliebenenversicherung erschöpfen sich bereits die Reformen des Entwurfs auf dem Gebiete der Invalidenversicherung. Es wäre jedoch absurd, behaupten zu wollen, daß weitere Reformen nicht notwendig seien. Im Gegenteil ist gerade die Invalidenversicherung die rückständigste aller Reichsversicherungen, sowohl in organisatorischer Hinsicht, als auch im Hinblick auf die Leistungen. Die Invalidenversicherung ist im wesentlichen auf bürokratischer Grundlage aufgebaut und entbehrt der Selbstverwaltung der Versicherten und Arbeitgeber. 50,2 Millionen Mark zahlte im Jahre 1908 das Reich als Zuschuß zu den Renten, während Arbeitgeber und Versicherte an Beiträgen 184,4 Millionen Mark aufbringen mußten. Und für diese 22,5 Proz. der Lasten, die das Reich beiträgt, bestellen die Regierungen die Vorsitzenden der Versicherungsanstalten, und diese stellen das gesamte Personal an und leiten die gesamte Verwaltung. Die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten haben nur eine sehr beschränkte Mitwirkung bei den Rentenbewilligungen und bei der Entscheidung von Streitigkeiten. Mehr Selbstverwaltung tut also in erster Linie not. Diese Selbstverwaltung ist nicht allein für die Verwaltung der Versicherungsanstalten, sondern auch für die Festsetzung der Leistungen zu fordern. Die Versicherungsanstalten der Großstädte und Industriebezirke wären sehr wohl in der Lage, ihren Mitgliedern höhere Leistungen zu gewähren oder den Rentenbezug zu erleichtern, was auch in Anbetracht der intensiven Berufsarbeit in solchen Bezirken besonders angebracht erscheint. So sehr die Einheit der Leistungen im ganzen Reiche von Vorteil sein kann, — angesichts der Rückständigkeit der Invalidenversicherung

erscheint sie lediglich von Nachteil für die Versicherten. Diese Rückständigkeit muß durchbrochen werden und da erscheint ein genügendes Maß von Entwicklungsfreiheit unter Ausdehnung der freiwilligen Leistungen durchaus unerlässlich.

Ferner ist die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Lohn oder Gehalt bis zu 5000 Mk. pro Jahr beschäftigten Personen und die Erweiterung des Rechts auf Selbstversicherung notwendig. Die Einbeziehung der sozial günstiger gestellten Bevölkerungsschichten kann die Invalidenversicherung finanziell nur stärken und sie zu höheren Leistungen befähigen. Organisatorisch ist die Einheitlichkeit der Versicherungseinrichtungen unter Aufhebung der zugelassenen Pensionskassen zu verlangen.

Die Invaliden-, Alters- und Hinterbliebenen-Renten sollen der wirklichen Lohnhöhe der Versicherten entsprechen und mindestens ein Drittel des versicherten Jahresarbeitsverdienstes betragen. Den Versicherungsanstalten ist zu gestatten, diese Renten bis zur Hälfte des Jahresarbeitsverdienstes zu erhöhen. Die Lohnklassen sind deshalb durch Anfügung höherer Beitragsklassen zu vermehren. Für die Einreihung der Versicherten in die Lohnklassen muß der Individuallohn maßgebend sein.

Der Bezug der Invalidenrente ist derge-
stalt zu erleichtern, daß bereits als Invalide-
tät gilt, wenn der Versicherte nicht mehr die Hälfte des Lohnes eines gleichwertigen Vollarbeiters seines Berufes verdienen kann. Der Bezug der Invalidenrente muß von dem der Unfallrente unabhängig sein. Die Invalidenrente ist nach der Dauer der Versicherung sowie nach dem Grade der Erwerbsunfähigkeit (bei Hilflosen, die fremder Wartung bedürfen, bis zur vollen Höhe des Arbeitsverdienstes) zu erhöhen.

Die Altersrente ist bereits vom 65. Lebensjahre ab zu gewähren. Die Versicherungsanstalten müssen berechtigt sein, den Bezug vom 60. Lebensjahre ab festzusetzen.

anderer Stelle behauptet: „Der Entwurf beabsichtigt keineswegs, wie vielfach zu Unrecht angenommen ist, neben jede untere Verwaltungsbehörde im Deutschen Reich eine neue Versicherungsbehörde mit zahlreichen Beamten zu setzen und sie die Arbeiterversicherung zu bürokratisieren.“ Was schlägt es indes, wenn wirklich in 100 Städten ein „sozialpolitischer“ Beamter zum Versicherungsamt ernannt wird und in den übrigen Versicherungsämtern hat durchweg der Landrat das entscheidende Wort? Ist darum die bürokratische Gefahr etwa geringer?

Der Vorsitzende des Versicherungsamts gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag; er kann Vertreter des Versicherungsamts, die ohne genügende Entschuldigung fehlen oder nicht rechtzeitig erscheinen, in Geldstrafe bis zu 150 Mk. nehmen. Er hat alle Streitfachen vorzubereiten und kann vor der mündlichen Verhandlung Beweis erheben, nach eigenem Ermessen Augenschein nehmen, Zeugen und Sachverständige auch eidlich vernehmen, Gutachten von Ärzten und amtliche Auskünfte einholen und andere Versicherungsträger befragen; er entscheidet ferner, wieweit ärztliche Gutachten und Zeugnisse mitzuteilen sind. Alles dies kann der Vorsitzende ohne Zuziehung von Versicherungsvertretern. Die letzteren wirken lediglich in der mündlichen Verhandlung mit. Man wird geteilt, daß hier der Betätigung des Vorsitzenden ein reichliches Feld geschaffen ist, wogegen die Vertreter der Arbeitgeber und Versicherten nur sehr geringe Möglichkeiten haben, das Verfahren zu beeinflussen. Man ließe sich gegen eine solche Stellung des Vorsitzenden wenig einwenden, wenn derselbe von den Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten gewählt, also gewissermaßen der Vertrauensmann der letzteren wäre. Aber der Versicherungsamt ist kein Organ der Selbstverwaltung, sondern er ist von der Bürokratie abhängig, die ihn ernannt, und dürfte meist einer jener üblichen Beamten sein, die sich ihre Karriere nicht durch Mißfallen bei ihren Vorgesetzten verderben möchten. Im Gegenteil behandelt der Entwurf die Versicherungsvertreter geradezu als die Untergebenen des Versicherungsamtmanns. Dieser kann den Vertretern alle möglichen Amtshandlungen auftragen. Die Vertreter sollen ihm auch ohne Auftrag alle ihnen bekannten Angelegenheiten mitteilen, die nach ihrer Ansicht für das Versicherungsamt oder einen Versicherungsträger wichtig sind. Daß dadurch das Versicherungsamt zugleich zu einem Organ zur Wahrung der Interessen der Versicherungsträger gestempelt wird, sei nur nebenbei bemerkt. Hinzu kommt, daß die Behörde, die den Versicherungsamt ernannt, auch die Geschäftsräume und -einrichtungen und das ganze Personal des Versicherungsamts bestellt, also gewissermaßen das ganze Versicherungsamt in Entreprise übernimmt. Wo bleibt da auch nur der geringste Raum für die Selbstverwaltung?

Die Zahl der Versicherungsvertreter soll mindestens 12 betragen; sie werden je zur Hälfte von den Arbeitgebern und den Versicherten entnommen. Die Wahl geschieht durch die Krankenkassenvorstände im Bezirk des Versicherungsamts; an der Wahl nehmen auch die Vorstände der Betriebs-, knappschaftlichen, Erbs- und Seemannskassen, soweit sie im Bezirk Mitglieder haben, teil. Die Stimmenzahl einer Klasse richtet sich nach ihrer Mitgliederzahl im Bezirk des Versicherungsamts. An der Wahl der Arbeitgebervertreter nehmen nur Arbeit-

gebervertreter, an der Wahl der Vertreter der Versicherten nur ebensolche teil. Die Wahl geschieht schriftlich; die Wahlordnung erläßt die oberste Verwaltungsbehörde. Die Wahl leitet der Versicherungsamtmann. Heber Beschwerden entscheidet das Oberversicherungsamt endgültig. Wählbar sind nur Männer, die im Bezirk des Versicherungsamts wohnen oder beschäftigt werden oder ihren Betriebsort haben. Die Versicherungsvertreter müssen je zur Hälfte an der Unfallversicherung beteiligt sein, sie dürfen auch mindestens je zur Hälfte nicht über 10 Kilometer vom Sitz des Versicherungsamts entfernt wohnen. Wer die Wahl ohne zulässigen Grund ablehnt, kann in Geldstrafe bis zu 150 Mk. genommen werden. Die Versicherungsvertreter verwahren ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt; sie erhalten lediglich Erstattung der baren Ausgaben und Entschädigung für Zeitverlust. Bei jedem Versicherungsamt wird ein Beschlusausschuß für Verwaltungsangelegenheiten und ein oder mehrere Spruchauschüsse zur Entscheidung von Rechtsangelegenheiten gebildet. Jeder Ausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Amts und je einem Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber. Inwieweit das Amt technische, staatliche oder gemeindliche Beamte als Beiräte mit beratender Stimme zuziehen darf, entscheidet die oberste Verwaltungsbehörde, die auch die Aufsichtsführung bestimmt.

Diese Organisation der Versicherungsämter kann den berechtigten Ansprüchen, die an Organe der Arbeiterversicherung gestellt werden, keineswegs genügen. Sie sind lediglich bürokratische Organe, bei denen die Vertreter mehr dekoratives Beiwerk sind. Sie zu wirklichen Selbstverwaltungsorganen zu gestalten, muß Aufgabe des Reichstags bei der Beratung des Entwurfs sein. Zu fordern ist, daß die Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber aus direkter Wahl hervorgehen und daß auch Frauen wahlberechtigt und wählbar sind. Der Versicherungsamtmann soll weder Arbeitgeber noch Versicherter sein; er soll aber vom Versicherungsamt selbst gewählt werden. Ebenso ist zu verlangen, daß das Versicherungsamt das von ihm benötigte Bureau-, Kanzlei- und Hilfspersonal selbst anstellt. Diese Beamten sind den Beamten kommunaler Verwaltungen gleichzustellen.

2. Die Oberversicherungsämter.

Die Oberversicherungsämter sollen an die Stelle der Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung treten, zum Teil aber auch Aufgaben der höheren Verwaltungsbehörde übernehmen. Sie führen die Oberaufsicht über die Krankenkassen, in deren Verwaltung sie in mannigfacher Weise eingreifen dürfen, entscheiden als einzige Berufungsinstanz gegen die Urteile des Versicherungsamts in Streitigkeiten aus der Kranken- oder Unfallversicherung, sowie gegen die Bescheide der Versicherungsanstalten in Sachen der Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversicherung. Sie sollen nach dem Entwurf keine Einrichtungen der Versicherungsträger, sondern staatliche Behörden sein und werden dementsprechend in noch höherem Maße den Einflüssen der Versicherten und Arbeitgeber entzogen. Der Direktor des Oberversicherungsamts wird auf Lebenszeit ernannt; neben ihm soll noch mindestens ein Mitglied dauernd tätig sein. Die Zahl seiner Mitglieder und Beisitzer bestimmt die oberste Verwaltungsbehörde. Die Mitglieder sind aus der Zahl der öffentlichen Beamten zu entnehmen, die Beisitzer, mindestens 40, je zur Hälfte aus den Reihen der Arbeitgeber und Versicherten.

Der Reichszuschuß zu sämtlichen Renten ist zu erhöhen, eventuell wäre auch ein Zuschuß der Gemeinde anzutreiben. Einer Erhöhung der Beiträge der Versicherten und Arbeitgeber, soweit sie zur Sicherstellung der höheren Leistungen notwendig erscheint, steht nichts im Wege.

Die Erhaltung bzw. das Wiederaufleben der Anwartschaft ist möglichst zu erleichtern. Die Veräumnis des Marktlebens seitens des Arbeitgebers darf den Versicherungsanspruch des versicherungspflichtigen Arbeiters nicht aufheben. Die Versicherungsanstalt kann demgegenüber den schuldigen Arbeitgeber regerepflichtig machen.

Das Heilverfahren zwecks Abwendung drohender Invaliderität bei Versicherten und deren Angehörigen ist für alle Versicherungsanstalten obligatorisch zu machen. Die Krankenkassen sind zu verpflichten, alle voraussichtlich zu dauernder Invaliderität führenden Krankheitsfälle, in denen ein Heilverfahren geeignet erscheint, der zuständigen Versicherungsanstalt anzuzeigen. Während der Dauer des Heilverfahrens ist für die Angehörigen des in einer Heilanstalt Untergebrachten ausreichend zu sorgen.

Aus diesen knappen Darlegungen ist zu ersehen, welsch eine Fülle von Reformen auf dem Gebiete der Invalidenversicherung notwendig ist. Gegen ihre Durchführung wird in erster Linie die Deckungsfrage geltend gemacht werden. Wir sind keineswegs so töricht, Forderungen auf höhere Unterstützungen oder auf den erleichterten Bezug derselben zu erheben, aber die notwendigen Mittel dafür zu verweigern. In erster Linie wird das Reich zu höherer Beitragsleistung heranzuziehen sein. Auch die Gemeinden könnten trotz der sicherlich nicht zu unterschätzenden Schwierigkeiten zu Beiträgen an die Versicherungsanstalten, eventl. in Form von Zuschlägen zur Einkommensteuer, herangezogen werden. Aber wir sind auch nicht gegen eine Erhöhung der Beiträge, wo sie notwendig erscheint. Wir meinen indes, daß die angesammelten Vermögen der Versicherungsanstalten eine ausreichende Deckung für alle angedeuteten Reformen bieten, insofern man von dem Grundsatz abgeht, daß jeder Versicherte die ihm möglicherweise einmal zufallende Rente bereits durch eigene Beiträge gedeckt haben müsse. Die 1½ Milliarden Mark Vermögen der Versicherungsanstalten bieten hinreichende Deckung für bedeutende Steigerungen der Leistungen und Erleichterungen des Rentenbezugs. Freilich würde damit auch die Summe des Reichszuschusses bedeutend anwachsen und diese Aufwendungen bilden für unsere Reichsleiter einen netten Ansporn für die Verkümmern der Invalidenversicherung. Dieser Widerstand muß bei der Reichsversicherungsordnung überwunden werden. Es wäre ein leichtes, ihn zu überwinden, da die Regierung sich wegen der Hinterbliebenenversicherung in einer Zwangslage befindet und überdies ein umfassendes Werk, wie die Reichsversicherungsordnung, so leicht nicht scheitern lassen wird, wenn ihr der Reichstag nur einigermaßen einig und selbständig gegenübertritt würde.

D. Die neuen Versicherungsbehörden.

1. Die Versicherungsämter.

Die neue Organisation der Versicherungsbehörden soll bis zu einem gewissen Grade die Einheit der Arbeiterversicherung repräsentieren. Sie soll die Beschlüß- und Spruchinstanzen einheitlich zusammenfassen, gemeinsame verwaltungsbehördliche und richterliche Funktionen übernehmen. So

gut dieser Gedanke an sich ist, so sehr läßt die Ausführung zu wünschen übrig. Die Arbeiterklasse kann sich nicht prinzipiell gegen eine Vereinheitlichung und Vereinfachung der Versicherungsbehörden und Rechtsinstanzen wenden; sie muß aber verlangen, daß die Kosten dieses Organismus nicht der Arbeiterversicherung auferlegt werden und daß die Selbstverwaltung der Arbeiterversicherung dadurch nicht geschwächt, sondern soweit gewährleistet wird, als es zur sozialen Entwicklung der Arbeiterversicherung unbedingt notwendig ist. Wie wenig der Entwurf diesen selbstverständlichen Voraussetzungen gerecht wird, wird uns eine eingehendere Darlegung der Aufgaben und Kosten der neuen Versicherungsbehörden lehren.

Als untere Instanz sieht der Entwurf Versicherungsämter für den Bereich eines preußischen Kreises, einer sächsischen Amtshauptmannschaft, eines württembergischen Oberamtes usw. vor. Sie sollen den gemeinsamen Unterbau der gesamten Arbeiterversicherung darstellen und die sonstigen Verwaltungsbehörden ersetzen, mit denen sie „in möglichst enge Beziehungen“ gebracht werden sollen. Sie haben die Aufsicht über die Krankenkassen, entscheiden über Krankenversicherungspflicht bzw. Befreiung von derselben, sowie in erster Instanz über alle Streitigkeiten betr. Leistungen aus der Kranken- und Unfallversicherung. Was unter „möglichst enge Beziehungen“ verstanden werden soll, verrät der Entwurf bei Unterbindung der Kostenfrage. Da heißt es, daß mit rund 1000 Versicherungsämtern im Reiche zu rechnen sei, wobei nicht außer acht bleiben dürfe, daß es sich in der großen Mehrzahl der Fälle nicht um die Schaffung neuer Behörden, sondern um die bessere Ausgestaltung bestehender Behörden zum Zwecke der Arbeiterversicherung handle. Jedes Versicherungsamt müsse mit einem Versicherungsamtmanne besetzt werden. Daß er einen Stellvertreter haben muß, mache ebensowenig Kosten, wie sonst eine Vertretung in der Verwaltung während eines Urlaubs oder sonstiger Behinderung. Aber auch die Bestellung von 1000 Versicherungsamtmanne bedeute keineswegs die Anstellung von 1000 Beamten. In den Städten, die ein eigenes Versicherungsamt erhalten (in Preußen gegen 100 Stadtkreise), sei kein neuer Beamter erforderlich, wenn hier der Dezernent für Sozialpolitik oder Gewerbeangelegenheiten zum Versicherungsamtmanne ernannt werde. Auch in den übrigen Bezirken sei nicht überall die Anstellung eines besonderen Beamten als Versicherungsamtmanne nötig, z. B. nicht in Bezirken, wo neben dem Landrat, dem Bezirksamtmanne usw. ein zweiter höherer Beamter vorhanden ist, der die Versicherungsangelegenheiten nun einheitlich überwiesen erhält und, soweit er hierdurch nicht voll beschäftigt ist, noch andere Dienstgeschäfte führt.

Hiernach ist im allgemeinen die Angliederung der Versicherungsämter an die Verwaltungsbehörden beabsichtigt, in Preußen an die Landratsämter, in Sachsen an die Amtshauptmannschaften, in Württemberg an die Oberämter usw. Die höheren Beamten dieser Behörden sind als Amtsmänner auszuweisen, — ihre Stellvertreter werden gleichfalls aus diesem Beamtenpersonal entnommen. Die Bestellung unabhängiger, unparteiischer Männer zu Amtsmännern ist für die Regel ausgeschlossen. Das bedeutet die vollständige Abhängigmachung dieser Versicherungsämter von den Verwaltungsbehörden, also die Verbürokratisierung der Arbeiterversicherung. In der Begründung wird zwar an

versicherungsvertreter durch die Ausschüsse der Krankenkassen. Einer solchen Vereinfachung der Wahlen könnte selbst die Regierung zustimmen, nachdem die Erfahrung hinlänglich bewiesen hat, daß der mit allen siebenfach durchsichtigen Wahlvertretungen erstrebte Zweck, die klassenbewußte Arbeiterschaft möglichst auszuscheiden, nicht erreicht wird. Die Regierung wird sich daran gewöhnen müssen, daß die Arbeiterschaft in ihrer Gesamtheit klassenbewußt ist und daß jede Wahl, gleichviel welcher Art, klassenbewußte Vertreter nach oben befördert.

4. Die Kosten der Versicherungsbehörden.

Die neuen Versicherungsbehörden verursachen erhebliche Mehrkosten. Nach dem Entwurf sollen 1000 Versicherungsämter geschaffen werden, deren jedes mit einem Versicherungsamtmanne sowie einem Stellvertreter desselben, die beide Befähigung zum Richterdienst oder höheren Verwaltungsdienst nachweisen müssen, sowie mit Kanzlei-, Bureau- und Hilfsbeamten besetzt werden muß. Die Kosten des Amtmanns und dessen Stellvertreters soll die Stelle tragen, die diese Personen ernannt, also die Gemeindebehörde oder der Bundesstaat. Die übrigen Kosten für Gehälter der Beamten, Geschäftsräume und Einrichtungen, sowie laufenden Verwaltungskosten schiebt die gleiche Stelle vor; sie werden dann auf die Versicherungsträger entsprechend der Zahl der Fälle, die aus ihrem Bereich zur Verhandlung kommen, verteilt. Ob die Zahl von 1000 neuen Versicherungsämtern ausreichen wird, muß die Zukunft lehren. Da es schon heute im Reiche zirka 1600 untere Verwaltungsbehörden gibt, und da ferner die Bezirke der Versicherungsämter nicht zu groß sein sollen, so dürfte schon jetzt mit einer weit höheren Zahl gerechnet werden. Ob die Versicherungsamtmanne und deren Stellvertreter besonders für diese Kosten angestellt werden oder letztere nur im Nebenamt führen, kann bei der Kostenfrage, soweit die Arbeiterversicherung beteiligt ist, auscheiden. Die übrigen Kosten werden aber noch immer recht beträchtlich sein. Die Begründung berechnet die Mehrkosten nur auf 6 772 670 Mk., wovon 1 334 468 Mk. auf Arbeiten der Krankenversicherung, 2 579 200 Mk. auf Arbeiten der Unfallversicherung und 2 858 970 Mk. auf Arbeiten der Invalidenversicherung entfielen. Daß diese Kosten viel zu gering veranschlagt sind, lehrt ein einziger Hinweis auf die erforderlichen Beamtengehälter. Ein Kanzleibeamter ist unter 4000 Mk., ein Hilfsbeamter unter 2000 Mk. nicht anzustellen. Rechnet man im Durchschnitt für jedes Versicherungsamt nur 2 Bureau- und 1 Hilfsbeamten, so ergäbe das bei nur 1000 Versicherungsämtern allein 10 Millionen Mark für Beamtengehälter, ohne die Kosten der Bureaus und sonstigen Verwaltungskosten. Aber das ist nur die Mindestzahl von Beamten für die kleinsten Versicherungsämter; die größeren brauchen einen ganzen Stab von Beamten. Wenn die „Laugewerks-Ztg.“ für jedes Amt durchschnittlich 10 mittlere und 2 untere Beamte veranschlagt, so mag das etwas hoch gegriffen sein, aber für die größeren Versicherungsämter wird selbst diese Zahl von Angestellten bei weitem nicht ausreichen und für den Gesamtdurchschnitt dürfte die Hälfte einigermaßen zutreffen. Danach entfielen durchschnittlich etwa 25 000 Mk. Beamtengehälter auf jedes Versicherungsamt, — auf 1000 machte das schon 25 Millionen Mark aus, ungerechnet die sachlichen Verwaltungsausgaben. Auch die Ueberversicherungsämter werden ganz erhebliche

Mehrkosten verursachen und auch deren Kosten sollen in gleicher Weise auf die Versicherungsträger umgelegt werden.

Das Fazit ist eine ganz erhebliche Mehrbelastung der Arbeiterversicherung mit den Kosten eines Beamtenapparats, auf dessen Wahl, Anstellung und Funktionen die Organe der Arbeiterversicherung nicht den mindesten Einfluß haben, — einer bürokratischen Maschinerie, die der Selbstverwaltung der Versicherungen entrückt ist und fremden Einflüssen gehorcht, — eines Fremdkörpers, der der Selbstverwaltung von vornherein feindlich ist und derselben nur Schwierigkeiten bereiten kann. Die Zustimmung, diese Kosten zu tragen, ist um so ungeheuerlicher für die Krankenkassen, als diese seither von derlei Kosten befreit waren und gegen ihre Selbstverwaltung die neue Organisation in erster Linie geplant ist. Sie sollen gleichsam den Strich bezahlen, mit dem sie erdroffelt werden.

Es ist ganz selbstverständlich, daß diese Art der Kostendeckung mit der größten Zähigkeit bekämpft werden muß. Will die Regierung diesen Beamtenapparat selbst auswählen und in ihrer Hand behalten, so mag sie ihn auch ganz bezahlen. Jede Rückernennung seitens der Versicherungsorgane muß dann ausgeschlossen sein. Es entspricht sowieso den Forderungen der Gerechtigkeit, daß die Rechtspolizei unentgeltlich ist. Ist aber ein Kostenbeitrag der Arbeiterversicherung zu den Versicherungsbehörden nicht zu umgehen, dann unterstelle man die letzteren auch der Selbstverwaltung der Arbeiterversicherung. Keinen Placenta für bürokratische Zwangsinstitutionen, — aber alles für die Selbstverwaltung — das muß unsere Parole gegenüber den Vorschlägen des Regierungsentwurfs sein!

Schluß.

Wir haben in unserer Artikelreihe versucht, den umfangreichen Entwurf und die noch umfangreichere Begründung der neuen Reichsversicherungsordnung durch kritische Beleuchtung ins richtige Licht zu setzen, um die deutsche Arbeiterschaft gegen die reaktionären Entrechtungs- und Verschlechterungspläne der Reichsregierung aufzurufen. Es liegt klar auf der Hand, daß auch eine größere Zahl von Artikeln dieses dickleibige Gesetzeswerk nicht erschöpfend behandeln kann. Der Entwurf birgt noch manche Schönheiten, auf die die Kritik unserer sachverständigen, in der Arbeiterversicherung tätigen Genossen im einzelnen eingehen kann und muß. Die wichtigsten Mängel desto gründlicher zu behandeln, erschien uns am notwendigsten. Und so hoffen wir, einiges Material zur Agitation gegen diesen Entwurf, die nunmehr auf der ganzen Linie einsetzen muß, beigetragen zu haben. Möge nunmehr die gesamte Arbeiterschaft zu diesen Fragen Stellung nehmen und ihre Aundgebungen zu Händen des Reichstags und Bundesrats gelangen lassen. Wenn die Arbeiterklasse sich mit der gleichen Einmütigkeit, wie einst gegen die Zuchthausvorlage, so auch gegen diesen Entrechtungsentwurf erhebt, dann gelingt es noch, die verschlechternden Bestimmungen bei der Beratung im Reichstage auszumergen und dem Entwurf eine Gestalt und einen Inhalt zu geben, die zu einer wirklichen Reform der Arbeiterversicherung führen!

Das Wahlrecht ist derart zwischen den Versicherungsämtern und Berufsgenossenschaften verteilt, daß erstere sämtliche Vertreter der Versicherten und die Hälfte der Vertreter der Arbeitgeber wählen, während die übrigen Arbeitgebervertreter von einer von den Berufsgenossenschaften bestimmten „Vertrauensberufsgenossenschaft“ gewählt werden.

Die Aufsicht über das Oberversicherungsamt führt die oberste Verwaltungsbehörde. Dieselbe beschafft auch die nötigen Geschäftsräume und das Hilfspersonal. Bei jedem Oberversicherungsamt wird eine Beschluskammer und eine oder mehrere Spruchkammern gebildet. Die Spruchkammern bestehen aus einem Mitgliede des Oberversicherungsamts als Vorsitzenden und je 2 Beisitzern der Arbeitgeber und Versicherten, die Beschluskammer aus dem Direktor und einem Mitgliede sowie je 2 Beisitzern.

Es ist völlig klar, daß die Oberversicherungsämter sich bei dieser Zusammensetzung und bei den vom Entwurf vorgesehenen Befugnissen zu Organen zur Beherrschung der Arbeiterversicherung und zur Unterdrückung der Selbstverwaltung werden müssen. Das ist zweifellos auch die Absicht des Entwurfs. Daß der letztere trotzdem den Verwaltungsbehörden noch immer eine Reihe wichtiger Entscheidungen auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung vorbehält, also von der Einheitlichkeit der Versicherungsbehörden noch recht weit entfernt ist, dürfte daraus zu erklären sein, daß den versicherten Arbeitern ein minziger Einfluß zugestanden werden mußte, den die Regierung bei gewissen verwaltungsbehördlichen Entscheidungen ausschalten möchte, weil eine solche Mitwirkung sich angeblich mit der Autonomie der Behörden nicht verträgt. Auch hier muß vom Reichstage erwartet werden, daß er den Oberversicherungsämtern eine Stellung in der Arbeiterversicherung, anstatt über derselben anzuweisen, eine Stellung, die sich mit der ganzen Entwicklung der Arbeiterversicherung verträgt.

3. Landesversicherungsämter und Reichsversicherungsamt.

Die Landesversicherungsämter treten in denjenigen Bundesstaaten, für welche sie errichtet sind, an Stelle des Reichsversicherungsamts. Das Reichsversicherungsamt bildet die oberste Spruch-, Beschlufs- und Aufsichtsinstanz. Es führt die Aufsicht über die Berufsgenossenschaften und Versicherungsanstalten, fungiert als Revisionsinstanz für die Streitfälle aus der Kranken- und Unfallversicherung sowie Invalidenversicherung. Die grundsätzlichen Entscheidungen des Reichsversicherungsamtes bez. der Landesversicherungsämter sollen den Versicherungs- und Oberversicherungsämtern zur Richtschnur bei ihren Entscheidungen dienen. Will ein Oberversicherungsamt in einem Falle, in dem die Revision abgeschlossen ist, von einer amtlich veröffentlichten grundsätzlichen Entscheidung des Reichs- oder zuständigen Landesversicherungsamts abweichen, so hat es diese Sache dem letzteren zur Entscheidung abzugeben, so daß dieses anstatt des Oberversicherungsamts als Berufungsinstanz entscheidet. Das dürfte aber nur ganz ausnahmsweise in Frage kommen.

Das Reichsversicherungsamt besteht aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern. Die ersten ernannt der Bundesrat, den Präsidenten der Kaiser, während von den 32 nichtständigen Mitgliedern 8 vom Bundesrat und je 12 von Arbeitgeber- und

Arbeitervertretern gewählt werden sollen. Von den Arbeitgebervertretern werden 6 von den Vorständen der Berufsgenossenschaften (3 von den gewerblichen, 2 von den landwirtschaftlichen und 1 von der See-V.-G.) und 6 von den Ausschüssen der Versicherungsanstalten, von den Vertretern der Versicherten je 6 von den Versichertenmitgliedern in den Ausschüssen der Versicherungsanstalten und von den Versichertenbeisitzern in den Oberversicherungsämtern gewählt. Das Reichsversicherungsamt bildet Spruchsenate und Beschlusssenate. Jeder Senat besteht aus dem Präsidenten oder einem Direktor oder Senatsvorsitzenden, einem vom Bundesrat gewählten ständigen oder nichtständigen Mitgliede und je einem Arbeitgeber und Versicherten. Den Spruchsenaten gehört noch ein hinzugezogener richterlicher Beamter an. Außerdem besteht im Reichsversicherungsamt noch ein sog. „Großer Senat“ aus dem Präsidenten oder seinem Vertreter, zwei vom Bundesrat gewählten Mitgliedern, einem ständigen Mitgliede, einem richterlichen Beamten und je einem Arbeitgeber und Versicherten. Der Große Senat tritt in Funktion, wenn ein Senat des Reichsversicherungsamts von der amtlich veröffentlichten Entscheidung eines anderen Senats abweichen will; der abweichende Senat hat diesen Fall dann unter Begründung seiner Auffassung an den Großen Senat zu verweisen. Das gleiche gilt, wenn der Spruchsenat eines Landesversicherungsamts von einer Entscheidung des Reichsversicherungsamts abweichen will.

Wir haben unseren Standpunkt gegenüber der Ausschaltung des Reichsversicherungsamts als Revisionsinstanz in Unfallstreitigkeiten bereits geltend gemacht; eine Wiederholung des früher Gesagten dürfte sich erübrigen. Dagegen muß auf zwei Dinge noch besonders hingewiesen werden, auf die Aufrechterhaltung bzw. Neuschöpfung von Sonderinstanzen und auf das Wahlrecht zu den Vertretungen der Arbeitgeber und Arbeiter. Die Aufrechterhaltung besonderer Landesversicherungsämter neben dem Reichsversicherungsamt erscheint uns recht überflüssig und für eine einheitliche Entwicklung der Arbeiterversicherung eher nachteilig als förderlich. Sie ist lediglich als eine Konzeption an vermeintliche Hoheitsrechte einzelner Bundesstaaten aufzufassen, entspricht aber keinerlei praktischen Bedürfnissen. Nun sollen aber sogar noch Sonderversicherungsämter und Sonder-Oberversicherungsämter, in der Hauptsache für Staatsbetriebe, geschaffen werden. Dagegen müßte im Interesse der Vereinfachung und Einheitlichkeit des Versicherungsorganismus, vor allem aber im Interesse der Rechtssicherheit, entschieden Front gemacht werden. Für die Staatsbetriebe besteht nicht das allergeringste praktische Bedürfnis nach Sondereinrichtungen.

Was das Wahlrecht anlangt, so ist das indirekte Wahlsystem bei den Landesversicherungsämtern und beim Reichsversicherungsamt derart auf die Spitze getrieben, daß einzelne Versicherungsträger sogar ihre Sondervertretungen erhalten. Es erscheint uns dies für eine vertrauenswürdige Rechtsprechung durchaus nachteilig, abgesehen davon, daß indirekt gewählte Vertretungen sich in Kreisen der Versicherten sowieso schon geringerer Sympathien erfreuen. Ein direktes Wahlrecht auch für alle Versicherungsvertretungen herbeizuführen, bei dem auch Frauen wählbar sind, muß eine der Hauptaufgaben jeder Reform der Arbeiterversicherung sein. Gelingt dies nicht, dann muß für ein Wahlsystem gewirkt werden, das der direkten Wahl möglichst nahekommt. Dies wäre die Wahl aller

Die rechtliche Seite der Bauarbeitersperrung.

Unter obigem Titel hat im „Berliner Tageblatt“ und der „Sozialen Praxis“ der Rechtsanwalt am Kammergericht Dr. Georg Baum einen vielfach auch in die Gewerkschaftspresse*) übergegangenen Aufsatz veröffentlicht, in welchem dargelegt ist, daß die Mittel, mit denen der Arbeitgeberverband seine widerspenstigen Mitglieder an dem Aussperrungsbeschuß festzuhalten sucht, durchweg rechtlich unhaltbar und teilweise strafbar sind. Diese Veröffentlichung kommt dem Arbeitgeberverband augenscheinlich recht unangenehm, zumal der Verfasser Archivar des Verbandes Deutscher Gewerbe- und Kaufmannsgerichte ist und gerade auf diesem Rechtsgebiet besondere Sachkunde besitzt. Der Arbeitgeberverband im Baugewerbe versendet deshalb einen von Rechtsanwalt Dr. Wrzeszinski verfaßten Aufsatz an die Presse, der die Baum'schen Ausführungen zu widerlegen sucht. Es wird behauptet, in dem Baum'schen Aufsatz sei die Rechtsprechung des Reichsgerichts nur bis zum 31. Bände der Entscheidungen verfolgt, während inzwischen weitere 20 Bände veröffentlicht seien. Nach der jetzigen Praxis des Reichsgerichts seien aber Streik, Aussperrung und Boykott durchaus zulässig und kein Verstoß wider die guten Sitten, die Rechtsordnung gestatte vielmehr beiden Streitparteien, die nach der Gewerbeordnung verbotenen Kampfmittel nach den Regeln antändlicher Kriegsführung zu verwerten und stelle sie beide in gleicher Weise unter ihren Schutz.

Diese Ausführungen gehen völlig daneben. Natürlich hat noch niemand bestritten, daß die Bauarbeitersperrung rechtlich zulässig ist: die ausgesperrten Bauarbeiter müssen sich selbstverständlich die Aussperrung, sofern sie nicht gerade besondere Abreden oder lokale Tarifverträge verlegt, ruhig gefallen lassen und können deshalb nicht etwa Schadensersatzansprüche gegen einzelne Arbeitgeber oder Arbeitgeberverbände geltend machen. Hier handelt es sich aber um etwas ganz anderes, nämlich darum, ob die einzelnen Arbeitgeber, die nicht mehr mitmachen wollen, zum Festhalten an der Aussperrung gezwungen werden können. Dies muß unbedingt verneint werden. Die Koalitionen sind eben, wie unseren Lesern nur zu bekannt ist, nach der jetzigen Lage der Gesetzgebung in den §§ 152, 153 der Gewerbeordnung unter ein Ausnahmerecht gestellt. Während sonst die Innehaltung jeder Verpflichtung im Prozeßwege erzwungen werden kann und niemand ohne weiteres nach freiem Belieben von einer geschlossenen Vereinbarung zurücktreten darf, erklärt der Gesetzgeber jeden Anspruch aus der Zugehörigkeit zu einer Koalition für klaglos und stellt den Rücktritt von der Koalition völlig frei. Dies hat zur Folge, daß das Festhalten an der Koalition auch nicht auf anderem Wege (durch Vertragsstrafe oder durch Hingabe eines Depotwechsels) rechtlich gesichert werden kann, wie das Reichsgericht gerade gegenüber dem Verbands der Berliner Baugeschäfte bereits ausgesprochen hat. Während ferner sonst im Recht die Berufserklärung nicht unzulässig ist und es auch zulässig ist, durch Androhung an sich nicht verbotener Maßnahmen auf den Willen eines anderen einzuwirken, gilt auch hier für die Koalitionen ein Ausnahmerecht, indem derjenige, der einen anderen durch Zwang, Drohung oder Berufserklärung zum Beitritt zu einer Koalition zu bestimmen oder durch die gleichen

Mittel am Rücktritt von einer Koalition zu hindern sucht, in § 153 der Gewerbeordnung mit Gefängnisstrafe bis zu 3 Monaten bestraft wird. Es kommt daher gar nicht darauf an, ob die Berufserklärung sonst zulässig ist und inwieweit sie im allgemeinen gegen die guten Sitten verstößt. Daß die Materialiensperre eine Berufserklärung und ihre Aufkündigung gegenüber den abtrünnigen Arbeitgebern eine Drohung im Sinne des § 153 der Gewerbeordnung ist, kann nicht bestritten werden. Damit unterfallen aber alle Teilnehmer (Materialienhändler und Vorstände von Arbeitgeberverbänden), die die Materialiensperre androhen oder verhängen, um abtrünnige Arbeitgeber zum Festhalten an der Aussperrung zu veranlassen, der im § 153 der Gewerbeordnung angedrohten Gefängnisstrafe, und machen sich demnach auch den betroffenen Arbeitgebern gegenüber schadenserzählpflichtig.

Zutreffend sind auch die Baum'schen Ausführungen, daß die Aussperrungsklausel, durch die die Haftung des Bauunternehmers für Verzögerung des Baues infolge der Aussperrung ausgeschlossen wird, rechtlich unwirksam ist, da die Aussperrung von jedem einzelnen Unternehmer, der sie vornimmt, vorsätzlich herbeigeführt ist, und die Haftung für Verzögerung gemäß § 276 B. G.-B. nicht erlassen werden kann. Der von Wrzeszinski erhobene Einwand, daß die Aussperrung von den Arbeitgeberverbänden beschlossen sei, greift schon deshalb nicht durch, weil der einzelne Arbeitgeber, der seine Arbeiter aussperrt, ja, wie oben dargelegt ist, in keiner Weise verpflichtet ist, dem Beschluß des Arbeitgeberverbandes Folge zu leisten.

Es wird möglicherweise demnach die gesetzliche Zulässigkeit der vom Arbeitgeberverbände vorgenommenen Maßnahmen dadurch erprobt werden können, daß gegen die Arbeitgeberverbände und sonstige Beteiligten mit einseitigen Verfügungen vorgegangen wird. Möglicherweise wird auch die Staatsanwaltschaft darauf hingewiesen werden, daß hier die so vielfach gegen Arbeiter angewandte Strafbestimmung des § 153 der Gewerbeordnung einmal gegen Unternehmer angewendet werden kann. Dies Ergebnis mag ja für die Arbeitgeberverbände wenig erfreulich sein, sie werden sich aber sagen müssen, daß sie hieran selbst schuld sind, denn wenn die veralteten Bestimmungen der §§ 152, 153 der Gewerbeordnung noch nicht aufgehoben sind, so liegt dies daran, daß die Arbeitgeber in ihnen bisher ein wertvolles Material zur Niederhaltung der Arbeiterbewegung erblickt haben. Sie werden jetzt vielleicht ihre Meinung ändern, wenn sie sehen, wie diese veralteten Bestimmungen auch einmal nach der entgegengesetzten Seite schlagen können.

Gesetzgebung und Verwaltung.

Das österreichische Handlungsgesetz und die Regelung der Arbeitszeit der Handelshilfsarbeiter.

Das Reichsgesetzblatt hat vor kurzem das Gesetz vom 16. Januar 1910 über den Dienstvertrag der Handlungsgesellen und anderer Dienstnehmer in ähnlicher Stellung publiziert. Das Gesetz, welches am 1. Juli d. J. in Kraft tritt, ist für die im Handel beschäftigten Personen von großer Bedeutung. Bisher war das Rechtsverhältnis der kaufmännischen Angestellten durch das Handelsgesetz geregelt. In welcher unzulänglicher Weise, kann man sich vorstellen, wenn selbst ein Hauptorgan der Industriellen und Großkaufleute dies zugab.

*) Siehe Nr. 19 des „Correspondenzblatt“.

Das neue Gesetz, welches sich als ein Erfolg der gewerkschaftlichen Organisation der Handlungsgehilfen darstellt, soll auf alle Personen, die „im Geschäftsbetrieb eines Kaufmannes, vorwiegend zur Leistung kaufmännischer oder anderer höherer Dienste“ angeheftet sind, mit Ausnahme des untergeordneten und des nur ausnahmsweise zu kaufmännischen Diensten herangezogenen Personals Anwendung finden, außerdem aber auch auf Personen, die bei Nichtkaufleuten, namentlich bei Banken, Sparkassen, Genossenschaften, Versicherungsinstituten und verwandten Anstalten kaufmännische oder sonstige Dienste leisten. Die meisten Bestimmungen des Gesetzes haben zwingenden Charakter, um zu verhindern, daß sie durch einen gegenseitigen Vertrag abgeändert werden. Ausgenommen von den Bestimmungen des Gesetzes sind Lehrlinge, Bedienstete der Seeschifffahrt, der Eisenbahnen, der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sowie der Bergwerke.

Die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes sind nun die folgenden:

Die Dienstleistungen und ihr Entgelt werden mangels einer ausdrücklichen Vereinbarung durch den Ortsgebrauch oder nach Angemessenheit bestimmt. Zwischen den Organisationen der Dienstgeber und Dienstnehmer geschlossenen Kollektivverträgen kommt für die Angehörigen beider Verbände im allgemeinen Geltung zu. Der Dienstvertrag wird beurkundet durch einen vom Angestellten zu begehrenden „Dienstzettel“, welcher keiner Gebühr unterliegt, wenn er nicht unterschrieben ist. Das Konkurrenzverbot ist wesentlich im gleichen Ausmaß wie bisher umschrieben. Die Dienstnehmer dürfen keinerlei kaufmännische Unternehmungen betreiben, noch Handelsgeschäfte in einem Geschäftszweig des Dienstgebers (wohl aber in anderen Zweigen) machen; andernfalls kann der Dienstgeber Schadenersatz verlangen oder das Geschäft an sich ziehen und auf Herausgabe der Vergütung bestehen. Der Anspruch auf den Gehalt und das sonstige Entgelt läuft durch sechs Wochen fort, auch wenn der Dienstnehmer durch Krankheit oder Unglücksfall ohne eigenes großes Verschulden an der Dienstleistung verhindert ist. Bezüge aus dem Titel der Unfall- und Krankensicherung dürfen während dieser Zeit auf das Gehalt nicht angerechnet werden. Außerdem ruht dem Dienstnehmer der Anspruch auf seine Bezüge zu, wenn er durch anderweitige wichtige Gründe ohne sein Verschulden während einer verhältnismäßig kurzen Zeit am Dienst verhindert ist, desgleichen im Falle der Militärdienstpflicht durch vier Wochen. Innerhalb der obenwähnten sechs Wochen darf der Dienstnehmer nicht entlassen werden, seine Ansprüche bleiben jedoch durch diese Zeit weiter bestehen. Dies gilt jedoch nicht, wenn das Dienstverhältnis durch Zeitablauf, frühere Kündigung oder Entlassung aus einem anderen Grunde sein Ende findet. Im Zusammenhang mit der Gehalts- erfährt auch die Provisionsfrage, die bisher einer festen Rechtsgrundlage ermangelt hat, eine Regelung. Dazu gehören die Gewinnanteile und Remunerationen. Das Gesetz setzt ferner einen Mindesturlaub fest und zwar nach sechsmonatlichem Dienste zehn Tage, nach fünf Jahren zwei, nach fünfzehn Jahren drei Wochen. Dem Dienstgeber sind auch gewisse Verpflichtungen zum Schutze der Gesundheit der Dienstnehmer auferlegt, woran es bis jetzt vollständig gefehlt hat. Was die Kündigung anbelangt, so endet das Dienstverhältnis mit dem Ablauf der bestimmten Zeit. Ein Probebetrieb ist im ersten Monat jederzeit kündbar.

In den übrigen Fällen besteht subsidiär die sechs-wöchentliche Kündigung zum Quartalschluß. Durch Vereinbarung kann die Kündigungsfrist niemals unter einen Monat herabgesetzt werden, außer im Fall eines vorübergehenden Bedarfes. Die Kündigungsfrist muß immer für beide Teile gleich lang sein. Für einen längeren als fünfjährigen Kontrakt gilt eine sechsmonatliche Kündigungsfrist. Davon abgesehen, ist der Dienstgeber aus „wichtigen“ Gründen zur sofortigen Entlassung berechtigt, insbesondere wegen Vertrauensmißbrauches, Annahme von Belohnungen von dritter Seite, Unfähigkeit zur Dienstleistung, Uebertretung des Konkurrenz-verbotes, beharrliche Dienstverweigerung oder Verletzung der Disziplin, längere als sechs-wöchentliche Krankheit oder sonstige Verhinderung während eines erheblichen Zeitraumes usw. Dagegen sind andere Gründe, die den Dienstnehmer zum sofortigen Austritt berechtigen, angeführt: Dienstunfähigkeit, Gefährdung der Gesundheit, Vorenthaltung des Lohnes, Verletzung anderer „wesentlicher“ Vertragsbestimmungen, „erhebliche“ Ehrverletzungen u. a. Dem Dienstgeber steht ein Schadenersatzanspruch bei vorzeitigem Austritt zu und ist in diesem Falle zur Auszahlung des Gehaltes nur soweit verpflichtet, soweit die bisherigen Leistungen nicht ihren Wert eingebüßt haben. Ebenso gebührt dem Dienstnehmer bei vorzeitiger Entlassung Schadenersatz und der Lohn während der gesetzlichen Kündigungsfrist. Für Dienstverträge mit festen Eintrittsterminen sind besondere Bestimmungen getroffen. Bei beiderseitigem Verschulden an der Dienstauflösung entscheidet der Richter nach freiem Ermessen. Derartige Erfasungsansprüche sind binnen sechs Monaten geltend zu machen. Der weisungstrittene Punkt war die Konkurrenzklausele. Dem Dienstnehmer kann eine Beschränkung seiner Erwerbstätigkeit nach dem Austritte nur auferlegt werden, wenn er über 4000 Mk. jährlich bezieht und nicht minderjährig ist. Die Beschränkung darf sich jedoch nur auf denselben Geschäftszweig und den Zeitraum eines Jahres erstrecken und darf im Verhältnis zu dem geschäftlichen Interesse des Chefs keine unbillige Erschwerung seines Fortkommens enthalten. Die Klausel ist auch dann ungültig, wenn der Dienstgeber das Verhältnis ohne Verschulden des Dienstnehmers löst oder ihm begründeten Anlaß zum sofortigen Austritt gibt. Hier wie an anderen Stellen leidet das Gesetz an sehr dehnbaren Ausdrücken, die zu Meinungsverschiedenheiten leicht Anlaß geben können. Streitigkeiten aus dem Dienstverhältnisse werden durch die Gewerbegerichte entschieden, wenn das Unternehmen der Gewerbeordnung unterliegt. Auf die bestehenden Dienstverträge hat das Gesetz gleichfalls Anwendung zu finden.

Durch das zweite Gesetz, welches am 14. April laufenden Jahres in Kraft tritt, wird zum erstenmal die Arbeitszeit in den Handelsgewerben gesetzlich geregelt. Danach tritt in den Handels- und Speditionsgewerben sowie im Warenverschleiß der Produktionsgewerbe eine tägliche Mindestruhezeit von 11 Stunden ein. Die Mittagspause hat 1 Stunde, wenn nachmittags mehr als 4 Stunden gearbeitet und das Essen außerhalb des Geschäftslokals eingenommen wird, anderthalb Stunden zu betragen, wobei ein Schichtwechsel zulässig ist. Für Kutsher in Speditionsbetrieben ist die Ruhezeit mit 10 Stunden bemessen. In besonderen Fällen, nämlich bei Arbeiten zur Vornahme der Inventur, für die Ueberfiedelung oder Neueinrichtung eines Geschäftes, bei Marktbesuchen,

zur Verhütung des Warenverderbs und in sonstigen Notfällen kann die Arbeitszeit gegen vorherige Anmeldung verlängert werden. Für Kurorte können die ganzen Vorschriften über die Ruhezeit außer Kraft gesetzt werden. Endlich wird verfügt, daß an höchstens 30 Tagen im Jahre die bestehenden Beschränkungen fallen können. Für die Verlängerung der Arbeitszeit ist den Hilfsarbeitern eine besondere Entlohnung zu gewähren. In Verkaufsläden sind den Angestellten Sitzgelegenheiten beizustellen. Wichtig sind die Vorschriften über den Ladenschluß. Offene Läden sind von 8 Uhr abends bis 5 Uhr morgens zu schließen, nur im Lebensmittelhandel von 9 Uhr angefangen. Diese Fristen können von den politischen Landesbehörden nach Anhörung der kaufmännischen Korporationen gekürzt werden, und zwar für das ganze Jahr oder für bestimmte Zeiträume. Diese Ausnahmen — zumeist nach dem deutschen Vorbilde, das gerade nicht als gutes Muster gelten kann, formuliert — charakterisieren das Gesetz zur Genüge. Bezeichnend ist auch, daß seine Bestimmungen nur auf Hilfsarbeiter, nicht aber auf Handlungsgehilfen und andere Angestellte höherer Kategorie Anwendung finden. Betriebe, die bislang nicht der Gewerbeordnung unterstellt waren, sind in das Gesetz mit einbezogen (auch die Hausiergewerbe, Konsumvereine usw.).

Ebgleich die beiden Gesetze nicht allen sozialpolitischen Anforderungen Genüge leisten, bedeuten sie doch gegenüber dem heutigen Rechtszustande einen entscheidenden Fortschritt. Selbstverständlich werden die Gewerkschaften der Handelsarbeiter noch tüchtige Arbeit zu leisten haben, um den neuen Grundrissen den Weg in die Praxis zu bahnen. Denn der Widerstand der Vertreter des Handelskapitals war groß und wird sich naturgemäß noch eine Zeitlang fortsetzen. Allein das Parlament des allgemeinen und gleichen Wahlrechts, dessen erste größere Leistung auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes die beiden Gesetze sind, wird die Behörden zur strikten Durchführung anzuspornen wissen, da ihm 88 sozialdemokratische Abgeordnete angehören.

Sig. Raff, Wien.

Statistik und Volkswirtschaft.

Beiträge zur Entwicklung der Lohnungsmethoden in der deutschen Industrie.

I.

Das deutsche „Reichsarbeitsblatt“ hat über die Untersuchungen der Lohnungsmethoden des Centralvereins für das Wohl der arbeitenden Massen*) eine ausführliche Artikelserie veröffentlicht.***) Bei der Wichtigkeit des Themas selbst, bei der Beachtung, welche die besprochenen Arbeiten verdienen, muß eine solche umfangreiche Würdigung nur gerechtfertigt erscheinen. Auch in folgender Darstellung soll das Problem der Entlohnungsformen möglichst eingehend und gründlich behandelt werden. Nur wird sich die vorliegende Arbeit von dem Bericht des Fachmannes im „Reichsarbeitsblatt“ in einigen wichtigen Punkten unterscheiden müssen. Die Problemstellung für den Gewerkschaftler lautet wesentlich anders als für den sozialwissenschaftlichen

*) Erschienen bei L. Simion, Berlin.

**) „Reichsarbeitsblatt“, 6. Jahrg. S. 744, 829, 984. 7. Jahrg. S. 435. 8. Jahrg. S. 112.

Theoretiker. Für uns genügt es nicht, nur zu wissen, welche Lohnformen bis jetzt die Industrie dem Arbeiter gegenüber angewendet hat, sondern es ist auch notwendig, kritisch zu diesen Einführungen Stellung zu nehmen. Der industrielle Unternehmer hat bisher fast ausschließlich alle Lohnbedingungen auf Grund seiner wirtschaftlichen Uebermacht dem Arbeiter einseitig diktiert. Der Arbeiter steht also in den seltensten Fällen beim Verkauf seiner Ware Arbeitskraft dem Arbeitgeber als freier Kontrahent gegenüber. Selbst dort, wo die Arbeiter auf Grund ihrer organisatorischen Selbsthilfe sich Tarifverträge erkämpft haben, liegt gegenwärtig die Gefahr nahe, daß die weitere Tarifentwicklung gehemmt wird. Auf dem Gebiet der Großindustrie haben die Tarifbildungen überhaupt nicht in nennenswertem Umfang an Boden gewinnen können. Neben der Abneigung unserer Großindustriellen, als „Herren im eigenen Hause“ den Arbeiter als gleichberechtigten Kontrahenten anzuerkennen, wird an sachlichen Gründen geltend gemacht, daß tarifliche Abmachungen auf die Vielgestaltigkeit der Produktion, auf den technisch-konstruktiven Fortschritt im Herstellungsverfahren hemmend einwirken. Wir haben deshalb zu prüfen, ob und in welchen Formen die bisherigen Tarifbildungen sich auch auf das Reich der Großindustrie übertragen lassen. Wo sich wirklich durch die Eigenart der großbetrieblichen Organisation der Arbeit bedeutende Widerstände ergeben, haben wir nach neuen Formen zu suchen, durch die dem Arbeiter als Verkäufer seiner Ware Arbeitskraft das notwendige Bestimmungsrecht eingeräumt wird.

Deshalb werden wir uns mit den Verfassern der Abhandlungen über Entlohnungsmethoden nicht weder selbst kritisch auseinander zu setzen haben oder die Wirkungen auf die Arbeiterschaft untersuchen müssen, welche diese oder jene Lohnungsmethoden zur Folge haben, von denen uns die Verfasser berichten. Nach Möglichkeit sollen auch ähnliche Publikationen wie die vorliegenden Monographien, soweit sie in den Rahmen unserer Betrachtung fallen, mit gewürdigt werden.

Der Referent im „Reichsarbeitsblatt“ hat seinem Bericht eine theoretische Studie über Entlohnungsmethoden unter Benützung von David-Schloß-Bernhard*) vorausgeschickt. Dieser Modus muß als praktisch bezeichnet werden und soll auch hier zur Ausführung gelangen. Bisher ist das von Bernhard bearbeitete Handbuch als das standard-work über diese Materie zu bezeichnen. Wer die Grundbegriffe über Lohnformen klar formulieren will, kommt um dieses Buch nicht herum.

Die beiden Grundformen aller Entlohnungsmethoden sind der Zeit- und der Stücklohn. Bei dem Zeitlohn wird der Lohn bemessen nach der aufgewendeten Zeit ohne Rücksicht auf die erzielte Arbeitsquantität. Bei dem Stücklohn wird der Lohn bemessen nach der erzielten Arbeitsquantität ohne Rücksicht auf die verwendete Zeit.

Bernhard verwendet einen verhältnismäßig großen Raum auf die Beweisführung eines Satzes, der dem Praktiker heute ganz selbstverständlich zu sein scheint. Doch war es notwendig, unter den Theoretikern Klarheit darüber zu schaffen, daß in der Praxis der Zeitlohn sowohl wie der Stücklohn sich nicht einfach auf der Bemessungsgrundlage des

*) L. Bernhard. Handbuch der Lohnungsmethoden. Eine Bearbeitung von David N. Schloß. Methods of Industrial Remuneration Dunder u. Humblot.

Stundenlohnes und der Stückzahl aufbauen läßt. In Wirklichkeit wird nämlich dem Zeitlohn eine gewisse Arbeitsleistung zugrunde gelegt. Der Arbeiter, der einen bestimmten Stundenlohn erhält und in seiner Arbeitsleistung unter einem gewissen Minimum zurückbleibt, wird entlassen. Ebenso hat ein Arbeiter bei der Uebernahme eines Affordes für die Herstellung einer Arbeit ein bestimmtes Maximum von Zeit nicht zu überschreiten. Der Unternehmer hat ein Interesse daran, für den in Frage kommenden Auftrag seine Betriebsmaschinen und Betriebsräume über eine gewisse Zeit nicht amortisieren zu lassen. Theoretisch wird jedoch der Unterschied beider Lohnsysteme so formuliert wie eben angegeben, und sind alle anderen Lohnungsmethoden Abarten dieser Grundformen.

Eine besondere Bedeutung in dem Kampf der Arbeiter um zweckmäßige und gerechte Entlohnungsformen haben bekanntlich die Prämienysteme gespielt. Dem Arbeiter wird nicht nur für eine bestimmte Arbeit ein Fixum an Lohn gewährt, sondern er erhält noch einen Zuschlag, wenn die Arbeit unter einer bestimmten Minimalgrenze an Zeit fertig geworden ist. Die bekanntesten Systeme sind die von Halsky und Roman. Der wesentliche Zug des von Halsky entworfenen Planes besteht darin, daß auf Grund vorausgegangener Erfahrungen die Zeit festgestellt wird, in welcher eine bestimmte Stückarbeit hergestellt werden kann, und daß den Arbeitern, die diese Leistung in kürzerer Zeit vollenden, eine Prämie für jede Stunde gewährt wird, welche sie bei der Ausführung der Arbeit erspart haben. Roman hat versucht, die etwas verwickelte Berechnung des vorgenannten Systems zu vereinfachen. Er zahlte dem Arbeiter Zeitlohn, vereinbarte eine bestimmte Arbeitsdauer pro Stück und erhöhte für jede ersparte Stunde den Zeitlohn um eine gewisse Summe.

Modifikationen sind die Methoden Willan, Robinson, Schiller, Townes, die im Schloß-Bernhard nachgelesen werden können, da der Kampf um die Abwehr derartiger Prämienysteme bei uns in Deutschland keine große Rolle gespielt hat. An dem Widerstand der Arbeiter, an der gewerkschaftlichen Machtposition ihrer Verbände in die Einführung dieser Prämienysteme in größerem Umfang gescheitert. Als Grundprinzip haben wir beim Prämienystem immer das Motiv festzuhalten, durch Erreichung einer Prämie die Intensität der Arbeit zu steigern, vor allen Dingen für den Unternehmer einen erhöhten Nutzeffekt herauszuwirtschaften. Wenn auch im Durchschnitt für den Arbeiter selbst eine höhere Verdienstziffer damit verbunden ist, so haben auf der anderen Seite die Ueberschreitungen in der Leistungsfähigkeit über normale Grenzen hinaus gesundheitschädliche Folgen, die den erhöhten Verdienst des Arbeiters nicht aufwiegen können.

Der Vollständigkeit halber muß dann noch der sogenannte „Werklohn“ erwähnt werden, obwohl auch er bei uns in Deutschland verhältnismäßig selten vorkommt. Nach dieser Lohnform hat der Arbeiter in einer bestimmten Zeit ein festgesetztes Arbeitsquantum zu leisten. Wird von ihm diese Minimalgrenze der Leistungsfähigkeit nicht erreicht, so muß er sich entsprechende Abzüge gefallen lassen. Beim Ueberschreiten dieser Grenze hat er dagegen keine Erhöhung seines Stundenlohnes zu beanspruchen.

In späteren Untersuchungen werden wir uns mit den verschiedenen Formen der Kollektivverträge

beschäftigen müssen, weshalb auch diese Lohnform kurz charakterisiert werden soll.

Der Unternehmer schließt nicht einen Affordvertrag mit einem einzelnen Arbeiter, sondern mit einer ganzen Arbeitergruppe. Da hat die industrielle Praxis sehr interessante Formationen hervorgebracht. Diese Arbeitsweise kann sogar direkt einen genossenschaftlichen Charakter annehmen. So hat der Schreiber dieser Zeilen vor einigen Jahren in Süddeutschland eine Gruppe Miesenleger von etwa 6 Mann kennen gelernt, die als geschlossene Arbeitsgesellschaft mit den verschiedenen Kauffirmen des dortigen Bezirks Arbeitsverträge einging. Die betreffende Anlage wurde nach bestimmten Tariffüssen affordiert. Die Materialien mußte der Unternehmer liefern, für die Sauberkeit der Ausführung bürgte die Gesamtheit der Arbeitergruppe. In der Theorie der Lohnungsmethoden wird diese Arbeitsweise denn auch das „Zentrum der genossenschaftlichen Arbeit“ genannt.

Am häufigsten kommt indessen wohl als Kollektivvertrag dieser Art der Gruppenafford in Anwendung. Zu der Herstellung einer größeren Arbeit, die der Unternehmer weiter zu spezialisieren nicht für zweckmäßig hält, wird eine Arbeitergruppe von verschiedener Leistungsfähigkeit und vielleicht auch verschiedenartiger Berufsart gebraucht. Dafür wird eine runde Summe ausgesetzt und der ganzen Arbeitergruppe übertragen. Je nach der Verteilung der Lohnsumme und des Ueberschusses kann man von einem reinen Gruppenafford oder von einem Affordmeisterystem reden. Beim reinen Gruppenafford erhalten alle Arbeiter gemäß ihrer verbrauchten Stundenzahl ihren Anteil, beim Affordmeisterystem erhält den Hauptanteil, zum mindesten einen größeren Anteil, der Molonnenführer. Hier ist der Affordmeister zugleich Anreiber seiner Arbeitskollegen, in der Praxis hat der Arbeiter für diesen Mann den zwar nicht sehr schön klingenden, aber doch treffenden Ausdruck eines „Schiebers“ gefunden.

Eine Weiterbildung des Affordmeisterystems ist das Zwischenmeisterystem. Bei dem Affordmeisterystem ist der Vorarbeiter Angestellter des Unternehmers, durch den die Lohnfestsetzung selbst erfolgt. Es handelt sich nur um eine Arbeitsgruppierung im Betrieb. Bei dem Zwischenmeisterystem dagegen ist zwischen Unternehmer und Arbeiter ein Mittelsmann, nämlich der Zwischenmeister, eingeschoben. Ihm ist die Arbeit zu einem bestimmten Preise übertragen. Je weniger er an Löhnen zahlt, desto höher sein Verdienst. Bekannt ist, daß z. B. auf dem Gebiet der Konfektion dieses Zwischenmeisterystems sehr umkämpft wurde.

Uebersichten wir die reiche Fülle der Lohnsysteme, die bis jetzt die industrielle Praxis hervorgebracht hat, so drängt sich uns die Frage nach den gemeinsamen Kennzeichen dieser Entlohnungsformen auf, wir wollen wissen, wohin denn die Entwicklung geht, welches System sich als sieghaft aus all den Versuchen und Experimenten durchsetzen wird. Auch Bernhard zieht gewissermaßen das Fazit aus seinen Untersuchungen. Er stellt die Prognose, daß das Affordsystem sich als Grundform erweisen wird. „Die Zukunft der Lohnungsmethoden ist daher im wesentlichen abhängig von der Entwicklung des Affordsystems, da dies nicht nur die herrschende, sondern auch die fundamentale Methode ist, die allen höheren Formen zur Basis dient. Noch aber sind auf dem Gebiete des Affordmens die wichtigsten Aufgaben unerledigt.“ (Seite 233.)

die solche Preisbestimmungen unabhängig von der Tüchtigkeit der ausführenden Beamten durch methodische Untersuchungen durchgeführt werden können. Auf welchem Wege dieses Ziel erreicht werden kann, zeigt das System Taylor der Zeitstudie, über die ich hier im „Correspondenzblatt“ schon kurz berichtet habe. Auf jeden Fall zeigt die neuere Entwicklung der Entlohnungsformen folgende Erscheinungen: Immer klarer kristallisiert sich als Grundform aller Entlohnungssysteme der Akkordvertrag. Das Lohnproblem wird zu einem Kalkulationsproblem. Der Arbeiter wird beim Abschluß seines Arbeitsvertrages durch geheime Kontrollsysteme und methodische Untersuchungen über die Grenzen der höchsten Leistungsfähigkeit aller Betriebsfaktoren zu überlisten gesucht. Das Verhältnis verschiebt sich also immer mehr zugunsten der Arbeitgeber. Diese suchen den kalkulativen Wert jeder Einzelleistung mit überlegener Sachkenntnis der einschlägigen Betriebsbedingungen möglichst genau abzuschätzen, während der Arbeiter selbst, mit dem der Arbeitsvertrag abgeschlossen wird, jeden Heberblick über den kalkulativen Wert seiner Arbeitskraft verliert.

Das im einzelnen zu begründen, bei der Besprechung der neueren Literatur über diese Materie nach neuen Formen des Arbeitsvertrages zu suchen, wird die Aufgabe späterer Beiträge sein.

Richard Woldt.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Die Verbandsabrechnungen vom 1. Quartal 1910 werden nunmehr seitens einzelner Verbände veröffentlicht. Der im vorigen Jahre aus neue eingesetzte Vorkurs unserer Gewerkschaften scheint demnach auch für das laufende Jahr feizustellen sein. So hat der Bergarbeiterverband eine Steigerung seiner Einnahmen von 474 440 Mk. im 1. Quartal 1909 auf 633 579 Mk. im gleichen Quartal des laufenden Jahres zu verzeichnen. Die Steigerung beträgt 159 139,53 Mk.; davon entfallen auf ordentliche Mitgliederbeiträge 97 336 Mk. Das Verbandsvermögen stieg im ersten Quartal dieses Jahres um 312 825,14 Mk. auf 3 435 200,67 Mk. — Die Bauwirtschaftlichen schlossen das erste Quartal mit einem Mitgliederbestand von 9773 ab gegen 6792 am Schlusse des gleichen Quartals des Vorjahres und 9582 am Schlusse des 4. Quartals. Die Einnahmen in den Zahlstellen betragen einschließlich eines Massenbestandes von 27 890 Mk. insgesamt 81 110 Mk. Die Abrechnung schließt mit einem Vermögensbestand des Verbandes von 144 093,97 Mk., davon 113 890,15 Mk. in der Hauptkasse. — Der Verband der Schiffszimmerer hatte am Schlusse des ersten Quartals 4098 Mitglieder gegen 3821 im gleichen Quartal des Vorjahres. Der Bestand der Hauptkasse betrug 81 264,49 Mk., wozu 9306,27 Mk. kommen, die in den Zahlstellen vorhanden waren.

Die „Bergarbeiter-Zeitung“ bringt in ihrer Nr. 20 vom 14. Mai an leitender Stelle einen Artikel über: „Die Lehren der letzten Maifeier“. Das Blatt kommt zu dem Ergebnis, daß

die Verlegung der Maifeier auf den ersten Sonntag im Mai ein Gebot der Notwendigkeit ist, um der Demonstration den Anschluß zu sichern, der allein den Zwecken der Feier dienlich sein kann. Einige der Ausführungen des Blattes geben wir hier wieder:

„Beim Lesen der Berichte über die letzte Maifeier in Deutschland lacht einem das Herz im Leibe. Was mit den gewaltigen Wahlrechtsdemonstrationen der letzten Monate angefangen worden ist, hat sich am Maifonntag in großartiger Weise wiederholt. Eine solche einheitliche, wirksamste Kundgebung der deutschen Arbeiter für ihre hohen Ideale haben wir noch nicht erlebt. Und sagen wir es offen, solche Kundgebungen sind nur möglich und können nur noch angeleitet werden, wenn die Maifeier auf einen Sonntag fällt, bezw. auf einen solchen verlegt wird. Darum sollten die beschließenden Instanzen sich reiflich überlegen, ob nicht doch der Maifeier am besten gedient ist, wenn man ihr die Grundlage gibt, die solche gewaltigen Kundgebungen, wie sie jetzt hinter uns liegen, erst möglich machen.“

Der Streik, der sich im Laufe der Jahre in der Frage der Maifeier in der deutschen Arbeiterbewegung breit gemacht hat, drehte sich nicht um den Inhalt der Feier, um die Ideale oder Forderungen, die die Arbeiterklasse bei ihrer Kundgebung erhebt. Daß es überhaupt zu Streitigkeiten über die Maifeier kommen konnte, lag wohl in erster Linie daran, daß die verlangte Arbeitsruhe als würdige Form der Demonstration in der deutschen Arbeiterschaft nicht den Widerhall gefunden hat, und wie die Dinge im einzelnen liegen, auch nicht finden konnte. Das ist des Pudels Kern. . . .

Was kann uns nun abhalten, den Sonntag auch weiterhin als den Tag der Maifeier festzulegen? Unteres Erachtens nichts! Wo wir aber gewinnen können, da dürfen wir uns nicht spreizen. Tun wir es doch, begehen wir einen groben laßtischen Fehler.

Wir hoffen, daß auch die couragiertesten Freunde und Verehrer der Arbeitsruhe am 1. Mai inzwischen eingesehen haben, daß die Maifeier nicht mehr auf dem alten Gesisse fortgeführt werden darf. Es ist eben schwer, sehr schwer, eine beachtenswerte Arbeitsruhe herbeizuführen. . . .

Die Wahlrechtsfrage hat die Volksmeinung aufgeweckt, wie nie eine gesetzgeberische Aktion der letzten Jahrzehnte. Und doch ließ man es auch hier bei Sonntagsdemonstrationen bewenden. Hier und da tauchte der Gedanke ja auf, weiter zu gehen, den politischen Massenstreik zu proklamieren, wenn auch nur für wenige oder gar nur für einen Tag. Und was erlebten wir? Selbst Personen und Organe wendeten sich gegen diesen Vorschlag, die seit Jahren nichts darin finden, alljährlich den Massenstreik für den 1. Mai zu verlangen, die sich voller Entrüstung mit ihrer Kritik auf solche Leute werfen, die früher herkommen und die Unmöglichkeit einer gründlichen Arbeitsruhe am 1. Mai — besonders in ruhigeren Zeiten — nachweisen. Und doch wurden gegen den einseitigen Massenstreik anlässlich der Wahlrechtsbewegung fast dieselben Gründe ins Feld geführt, die andere vorher gegen die Arbeitsruhe am 1. Mai ins Feld geführt hatten. Es ist überflüssig, auf diese Gründe hier einzugehen. Sie ergeben sich schon von selbst, wenn wir anzuführen, warum wir die Verlegung der Maifeier auf einen Sonntag wünschen. Und da gibt uns die Maifeierbeteiligung in diesem Jahr die beste Antwort: Wir bekamen die Massen auf die Beine!

Während bei Maifeiern an Wochentagen wir vor organisierten, disziplinierten und geschulten Arbeitern unser Kampfsprogramm entwickeln, also vor einem kleinen Kreis von Feiern, bringt uns die Sonntagsfeier die Massen heran, die der Belehrung mehr bedürfen, als der Stamm der Arbeiterschaft, der gewöhnlich am 1. Mai die Arbeit ruhen läßt.

Wir konzentrieren mit der Sonntagsfeier unsere Macht und erweitern sie gleichzeitig. Bisher aber teilten wir die Arbeiterbataillone. Ein geringer Teil der Arbeiterschaft feierte, der größere Teil nicht. Zwanzig Jahre lang (mit Ausnahme der Jahre, wo die Feier auf einen Sonntag fiel), haben wir es verstanden, die Massen von der Maifeier, die sich doch in der Demonstration am wirksamsten äußern soll, abzuhalten. Beim besten Willen war es nicht möglich, daß die Arbeiter, besonders die der Großindustrie, feiern konnten und das wird auf abschbare Zeit auch weiter so sein.

„Mit einem Worte: obwohl in der deutschen Industrie die Affordmethode alle anderen Methoden an Bedeutung weit übertrifft, obwohl die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie wesentlich von dieser Lohnform abhängt, ist man in der Entwicklung und Sicherung dieser Methode rückständig geblieben. In diesem Punkte bleibt für die Zukunft noch viel zu tun.“ (Seite 234.)

Für die Großindustrie wird der Praktiker diesen Ausführungen zustimmen. Darin beruht vielleicht überhaupt das Verdienst Prof. Bernhards, indem er bei der Bearbeitung dieses Handbuches gerade die Bedeutung des Affordsystems für die Entwicklung der industriellen Lohnungsmethoden klar hervorgehoben hat.

Ich möchte die These Professor Bernhards sogar noch erweitern. Meiner Ansicht ist die heutige industrielle Entlohnungsfrage nicht nur ein Affordproblem, sondern ein Kalkulationsproblem. Alle Lohnmethoden, die der Unternehmer bis jetzt angewendet hat, beruhen auf der Berechnungsgrundlage der Arbeitsquantität. Selbst das Zeitsystem ist, wie wir gesehen haben, nur theoretisch ein Zeitsystem. Der Unternehmer zahlt dem Arbeiter nur dann einen bestimmten Zeitlohn, wenn seine gelieferte Arbeitsquantität unter eine gewisse Grenze nicht herabgeht. Noch viel stärker tritt diese Bemessung nach einer bestimmten Arbeitsquantität bei den übrigen Lohnsystemen hervor. So geht z. B. bei allen Prämienystemen ein genauer kalkulativer Voranschlag voraus. Immer muß also kalkuliert werden. Es muß sogar richtig kalkuliert werden. Und so spielt denn auch in allen Diskussionen über Lohnfragen das richtige Kalkulieren eine große Rolle.

In den letzten Nummern der „Metallarbeiter-Zeitung“ findet gerade eine solche Diskussion statt. Der Ingenieur Jul. Weitz, der sich in der Industrie als Fachschriftsteller über fabrikanorganisatorische Fragen einen Namen gemacht hat, stellte einen Beitrag über das Thema „Verfehlte Affordpolitik“ zur Diskussion, der auch früher schon in der Unternehmerverschaffungszeitung veröffentlicht wurde. Weitz schildert zunächst ganz richtig, daß der Unternehmer an einmal festgesetzten Affordpreisen, die zu hoch kalkuliert sind, Abzüge macht. Bekanntlich unterscheidet man in der Praxis unterkalkulierte und überkalkulierte Afforde. Für die ersteren ist ein zu geringer Lohn, für die letzteren ein zu hoher Arbeitspreis vereinbart. Wie der Unternehmer (bzw. sein Wertmeister oder Kalkulationsbeamter) kalkuliert hat, muß der Arbeiter die Arbeit übernehmen. Reklamationen werden ihm selten etwas helfen. Dem Arbeiter wird immer gesagt, daß die Arbeit richtig kalkuliert worden ist. Der Arbeiter führt also die Arbeit bei einem unterkalkulierten Preis zu dem angeetzten Betrage aus und kommt natürlich dabei nicht auf seine normale Verdiensthöhe. Er sucht den Afford zu „schieben“, wie der Fachausdruck in der Wertstatistik lautet. Es „werden Stunden geschrieben“, d. h. ein gewisser Teil der Zeit für den schlechten Afford wird auf den nächsten Afford hinübergerechnet, vorausgesetzt, daß derselbe günstiger kalkuliert ist. Der Arbeiter hat um so mehr Veranlassung zu diesem Verfahren, da er wohl gezwungen wird, „schlechte“ Afforde zu dem einmal kalkulierten Preise zu übernehmen, während bei „guten“ Afforden ihm Abzüge gemacht werden. Denn dieser Brauch ist bei den Fabrikanten die Regel, daß einmal festgesetzte Afforde für das nächstmal gefürzt werden, wenn bei der letzten An-

fertigung der Arbeiter nur eine verhältnismäßig geringe Zeit gebraucht und sein Stundenverdienst eine bestimmte Grenze überschritten hat. Herr Ingenieur Weitz predigt nun den Unternehmern: „Was Ihr da macht, ist ein schwerer Fehler. Wenn der Arbeiter Abzüge für einmal festgesetzte Afforde zu befürchten hat, wird er sich danach einrichten. Er wird vor allen Dingen in solchen Fällen mit seiner Leistung zurückhalten. Er wird mehr Arbeitsstunden brauchen, wie in Wirklichkeit notwendig sind. Dadurch werden eure Maschinen und Werkzeuge zu lange amortisiert, und Ihr selbst habt den Schaden davon.“ In einem Zahlenbeispiel sucht Weitz das klarzumachen. Im Falle A wird ein Afford von 120 Mk. in 200 Stunden, im Falle B in 150 Stunden fertiggestellt. Rechnet man pro Stunde für Betriebskosten, Amortisation der Maschinen usw. 1,20 Mk., so ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

A. Gezahlt als vereinbarten Affordpreis	120,— Mk.
Betriebskosten, Amortisation usw. für 200 Arbeitsstunden à 1,20	240,—
	<hr/>
	360,— Mk.
B. Gezahlt als vereinbarten Affordpreis	120,— Mk.
Betriebskosten, Amortisation usw. für 150 Arbeitsstunden à 1,20	180,—
	<hr/>
	300,— Mk.

Im zweiten Fall hat also der Unternehmer 60 Mk. gespart, obwohl er den gleichen Affordpreis gezahlt hat und der Arbeiter sogar dabei mehr verdienen konnte. Deshalb plädiert Weitz für ein abzugsloses Affordarbeiten. Den Arbeitern aber rät Weitz zu, in folgenden Reformvorschlag einzuwilligen:

1. Solange die Arbeitsmethoden und Wertstatteinrichtungen unverändert bleiben, sollen die Affordfälle im Laufe des Jahres nicht gekürzt werden.

2. Alljährlich findet eine Prüfung der einzelnen Affordfälle auf Grund der Aufzeichnungen über die erledigten Aufträge des abgelaufenen Jahres statt. Wenn diese Prüfung ergibt, daß der Affordverdienst den Lohnsatz der betreffenden Arbeiter, nach dem Durchschnitt der im Laufe des Jahres wiederholten Aufträge berechnet, um mehr als 50 vom Hundert übersteigt, so wird der über 50 vom Hundert hinausgehende Teil um die Hälfte gekürzt.

Herrn Weitz habe ich darauf in der „Metallarbeiter-Zeitung“ geantwortet, daß die Arbeiter vor allen Dingen keine Veranlassung haben, in eine Regulierung der Affordpreise selbst innerhalb des Zeitraumes von einem Jahre, wie es Herr Weitz vorschlägt, freiwillig einzugehen. Der Unternehmer soll selbst dafür Sorge treffen, daß richtig kalkuliert wird, daß alle Affordpreise eine möglichst gleichmäßige und gerechte Fixierung erfahren.

Wenn wir die neueren Entwicklungstendenzen auf diesem Gebiete aufmerksam verfolgen, finden wir allerdings, daß unsere Unternehmer an eine Reform des Kalkulationswesens übergehen. Die Unternehmer haben eingesehen, daß die Fehler der heutigen Lohnpolitik, d. h. des heutigen Affordwesens, Fehler der Kalkulation sind. Deshalb wird nach Methoden gesucht, um die Kalkulationsarbeit, die Fixierung der Arbeitspreise, möglichst zielföhrer ausführen zu können. Das bisherige Kalkulieren war ein gefühlsmäßiges Schätzen der Werksbeamten, die Richtigkeit der Schätzungen abhängig von Personenfragen, von der Tüchtigkeit und dem Schätzungsinstincte der ausführenden Beamten. Deshalb sucht der Werksbesitzer nach Methoden, durch

vornehmlich in den großen Industriezentren Deutschlands. Viele der Industriearbeiter blieben mit bitterem Groll in der Grube, in der Hütte, in der Fabrik und arbeiteten. . . .
In diesem Jahre findet der Internationale Arbeiterkongress in Kopenhagen statt. Da ist der Klar. sich zu verständigen. Wenn es auch schwer fällt, diese Verständigung muß gesucht und gefunden werden. Die deutschen Vertreter haben ein wichtiges und maßkräftiges Beweismittel für die Verlegung der Kaiserfeier auf den ersten Sonntag im Mai und das ist der Hinweis — auf den Verlauf der diesjährigen Kaiserfeier."

Der fünfte Verbandstag des Verbandes der Buchdruckerhilfsarbeiter ist auf den 12. September nach Bremen einberufen worden. Der Verbandstag ist erst im nächsten Jahre fällig; da aber die Tarifverträge und die mit den Unternehmern vereinbarten „Allgemeinen Bestimmungen“ im Jahre 1911 ablaufen, hat der Verbandsvorstand in Uebereinstimmung mit einer Konferenz der Gauleiter die Abhaltung des Verbandstages schon im laufenden Jahre für notwendig erachtet.

Die Jahresabrechnung des Zimmererverbandes für das Jahr 1909 ergab eine Jahreseinnahme der Verbandskasse von 1 650 814,99 Mark und eine Ausgabe von 1 804 954,44 Mk. Von den Ausgaben fallen besonders ins Gewicht: Agitation 109 111 Mk., Arbeitslosenunterstützung 503 361 Mk., Streifenunterstützung 361 807 Mk., Verbandsorgan 101 051,86 Mk. usw. Ferner wurden 444 668,75 Mk. den Zahlstellen zur Auszahlung der Arbeitslosenunterstützung vorshühweise zur Verfügung gestellt. Das Verbandsvermögen betrug am 31. Dezember 1 670 295,58 Mk. gegen 1 803 794,74 Mark am Schlusse des Vorjahres (1908). Die Abnahme ist auf den strengen und langanhaltenden Winter 1909 zurückzuführen, der die Verbandskasse stark in Anspruch nahm.

Kongresse.

Gewerkschaftliche Verbandstage in der Schweiz.

Der Schweizerische Holzarbeiterverband hielt an den Eiertagen in Zürich seine Delegiertenversammlung ab, zu der sich auch ein Vertreter des Deutschen Holzarbeiterverbandes in der Person des Genossen Beder eingefunden hatte. Der Verband scheint sich in den letzten Jahren trotz der Wirtschaftskrise und der schweren Kämpfe, die er in Form von großen Streiks und Aussperrungen zu bestehen hatte, gut entwickelt zu haben. Für die französische Schweiz, wo namentlich auch unter den Schreibern der sogenannte „Syndikalismus“ grassiert und in den Köpfen wie in der Organisation bedauerliche Verheerungen anrichtet, mußte ein besonderer Sekretär (Gaubeamter) angestellt werden. Eine schätzbare, für die Agitation wertvolle Arbeit ist die vom Verbandsvorstand in der Berichtsperiode geschaffene Lohnstatistik. In bezug auf die vorgekommenen Kämpfe vertrat der Vorstand die Ansicht, daß in Zukunft etwas vorsichtiger vorgegangen werden müsse. Die Frage der Taktik bildete übrigens einen besonderen Punkt der Tagesordnung, über den in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt wurde. Der Referent hierüber, Sekretär Löber, wiederholte den alten gewerkschaftlichen Grundsatz, daß der Streik nur als letztes Mittel angewandt werden soll, wenn alle anderen Mittel zur Beilegung einer Lohnbewegung oder eines Konflikts erfolglos bleiben. Auf jeden Fall muß dem gut organisierten Unternehmertum eine gut organisierte und geschlossene Arbeiterchaft gegenübergestellt werden.

Nr. 20

Nach lebhafter Debatte fand eine entsprechende Resolution Annahme.

Der wichtigste Punkt des Verbandstages war die Einführung der Arbeitslosenunterstützung, die schon seit Jahren den Verband beschäftigte. Diesmal wurde sie beschlossen mit 10 Cent Erhöhung des Wochenbeitrages. Der Beschluß tritt mit dem 1. Juli in Kraft und mit dem 1. Juli 1911 soll die Arbeitslosenunterstützung beginnen. In Verbindung mit der Arbeitslosenunterstützung soll auch in allen Sektionen der gewerkschaftliche Arbeitsnachweis organisiert werden. Die Behandlung der Agitation schloß mit der Annahme einer längeren Resolution, die sehr beachtenswerte Fingerzeige für die alltägliche Agitation in verschiedenen Formen bietet. Leider erklärte der tüchtige Sekretär Genosse Löber aus Gesundheitsrücksichten seinen Rücktritt und wird für ihn auf dem Wege der Ausschreibung Ersatz gesucht. Das Anfangsgehalt eines Sekretärs wurde auf 2800 Fr. festgesetzt.

Der Verband der Zimmerleute hatte seine Delegiertenversammlung nach Bern einberufen und bildete die Frage der Verschmelzung mit dem Holzarbeiterverband den wichtigsten Verhandlungsgegenstand. Der Zentralvorstand bekämpfte den bezüglichen Antrag, der dann auch mit großer Mehrheit abgelehnt wurde. In bezug auf die Verbesserung der Arbeits- und Lohnverhältnisse wurde beschlossen, den Sektionen in der Aufstellung ihrer Forderungen freie Hand zu lassen, ihnen aber die Verpflichtung aufzuerlegen, an Orten, wo die übrigen Bauarbeiter schon weniger als 10 Stunden arbeiten, keine Verträge mehr mit dem Zehnstundenstag abzuschließen.

Injeres Wissens zum ersten Male auf einem gewerkschaftlichen Verbandstage wurde die Subventionierung der kommunalen oder staatlichen Subventionierung der gewerkschaftlichen Arbeitslosenversicherung beraten. Der Verbandssekretär Genosse Schrader referierte darüber in dem Sinne, daß er diese Subventionierung begrüßte und ihre Inanspruchnahme auch für den Zimmererverband empfahl. Einer bezüglichen Resolution stimmte der Verbandstag nach gewalteter Diskussion zu.

Auch zu den Produktivgenossenschaften nahmen die Zimmerer Stellung, wozu eine solche der Zimmerer in Zürich, die die finanzielle Unterstützung der Zentralkasse beanspruchen wollte, den Anlaß gab. Der Zentralvorstand bekämpfte dieses Verlangen und der Verbandstag nahm folgende Resolution an: „Sichtlich der Produktivgenossenschaften ist die 10. Delegiertenversammlung der Meinung, daß diese nicht das geeignete Mittel sind, die berufliche und wirtschaftliche Lage zu heben und ersucht darum die Sektionen, sich finanziell nicht an solchen Gründungen zu beteiligen. Aus der Zentralkasse dürfen unter keinen Umständen Gelder (auch nicht als Darlehen) zu diesem Zwecke verabfolgt werden.“

Der Vorort wird von St. Gallen nach Basel verlegt.

Der Schweizerische Lithographenbund hat seine Mitgliederzahl um 22, von 638 auf 660, erhöht, die sich auf 12 Sektionen verteilen. Er hat seine Finanzverhältnisse in eine ganze Reihe von Klassen gegliedert, über die folgendes berichtet wird: 1. Die Verwaltungskasse hatte 13 430,08 Fr. Einnahmen, 11 811,08 Fr. Ausgaben und 1619 Fr. Vermögensbestand. 2. Referatskasse: Einnahmen 31 182,89 Fr., Ausgaben 5662,70 Fr., Kassenbestand 25 520,19 Mk. 3. Arbeitslosen-, Reise- und Unter-

Stützungskasse: Einnahmen 18 776,34 Fr., Ausgaben 8304,01 Fr. (inklusive 1345 Fr. Extraaufstützung an ausgesteuerte und noch nicht bezugsberechtigte Mitglieder), Kassenbestand 10 472,32 Fr. 4. Krankenkasse: Einnahmen 43 330,22 Fr., Ausgaben 14 733,72 Fr., Kassenbestand 28 597,50 Fr. 5. Lehrlingskrankenkasse: Einnahmen 420,95 Fr., Ausgaben 403,50 Fr., Kassenbestand 27,45 Fr. 6. Invalidenkasse: Kassenbestand total 43 194,22 Fr., Ausgaben sind keine zu verzeichnen. 7. Sterbekasse: Einnahmen 12 018,26 Fr., Ausgaben 2696,76 Fr., Kassenbestand 9321,50 Fr. 8. Zuschußkasse: Einnahmen 4002,86 Fr., Ausgaben 3858,50 Fr., Kassenbestand 144,36 Fr. 9. Hilfsfonds: Einnahmen 1947,05 Fr., Ausgaben 145 Fr., Kassenbestand 1802,05 Fr. Der Vermögensbestand betrug Ende 1909 insgesamt 120 097,59 Fr., um 13 852,75 Fr. mehr als Ende 1908. Das Verbandsorgan ist der wöchentlich einmal erscheinende „Zenefelder“. Der Zentralarbeitsnachweis des Lithographenbundes verzeichnete im Berichtsjahre 214 Arbeitsuchende, 80 offene und 65 besetzte Stellen. Auf dem Gebiete der Lohnbewegungen ist mit der Schaffung des einheitlichen nationalen Chemigraphtarifs ein schöner Erfolg erzielt worden, der nun neben dem nationalen Lithographentarif besteht. Die Ein- und Durchführung der beiden Tarifverträge in den verschiedenen Orten und Betrieben beschäftigte das ganze Jahr hindurch den Verband. Mit Befriedigung wird der Verkehr mit der Leitung des Vereins schweizerischer Lithographenbetreiber erwähnt, der „sich ununterbrochen ruhig und sachlich abwickelte.“ Die in Genf abgehaltene Delegiertenversammlung setzte die Leistungen der verschiedenen Unterstützungsstellen mit folgenden Beträgen fest: Krankenunterstützung pro Tag 4,50 Fr., Arbeitslosenunterstützung pro Tag 3 Fr., Umzugsentschädigung von 20 bis 150 Fr. Die Unterstützung richtet sich nach der Dauer der Mitgliedschaft. Sterbebeitrag 200 bis 300 Fr., ferner 50 Fr. bei Ableben der Frau. Reiseunterstützung 1 Centimes pro Kilometer. Bei Arbeitseinstellung und Maßregelung für verheiratete Mitglieder 5 Fr., für ledige 4 Fr. pro Tag. Verheiratete erhalten noch einen Zuschlag von 30 Centimes pro Kind und Tag. Die Vertragsleistung ist auf 1,30 Fr. pro Woche festgesetzt; jedoch bleibt es der alljährlich stattfindenden Delegiertenversammlung überlassen, andere Ansätze zu beschließen. Für ihre lokalen Bedürfnisse erheben die Sektionen außerdem einen angemessenen Beitrag von 20 bis 30 Centimes. Der sozialdemokratischen Partei und dem Verbands der graphischen Hilfsarbeiter wurden je 50 Fr. Subvention bewilligt. Ein weiterer Beschluß betrifft die Bescheidung des im September 1910 in Amsterdam stattfindenden internationalen Lithographenkongresses.

Der Verband der Handels- und Transportarbeiter hatte seine Delegiertenversammlung nach Zürich einberufen, in der unter anderem auch ein Vertreter des Deutschen Transportarbeiterverbandes erschienen war. Der Verband zählte Ende 1908 über 1100, Ende 1909 aber nur 1048, gegenwärtig indes wieder über 1100 Mitglieder. Die Einnahmen betragen im Jahre 1909 8726,30 Fr. (1908: 6895,17 Fr.), die Ausgaben 8356,10 Fr. (5358,02 Fr.). Die Mehrausgaben erklären sich aus der Anstellung eines Sekretärs und der Herausgabe eines eigenen Organs. Die Delegiertenversammlung genehmigte den mit dem Lebens- und Genussmittelarbeiterverband abgeschlossenen Gegenseitigkeitsvertrag über die „Grenzfrage“ und

beschloß die Erhöhung des Wochenbeitrages von 30 auf 40 Centimes sowie für die Zukunft die Abhaltung des Verbandstages alle zwei Jahre, statt wie bisher alljährlich, ferner den Anschluß an den internationalen Transportarbeiterverband. Behandelt wurde noch die gesetzliche Regelung der Sonntagsruhe im Transportgewerbe und die unheilvolle Rolle der kapitalistischen Schatzmacher in den Lohnkämpfen.

Der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter hatte seine Delegierten in Biel versammelt. Er zählt in 33 Sektionen 2610 Mitglieder. Beschlossen wurde, in Zukunft alljährlich, statt wie bisher alle zwei Jahre, den Verbandstag abzuhalten (also das gerade Gegenteil zum Landes- und Transportarbeiterverband), ferner eine Hilfs- und Solidaritätskasse mit einem Monatsbeitrag von 10 Centimes und dreijähriger Karenzzeit zu gründen. Die Frage des Hinausgehens statt des heute monatlichen Erscheinens des Verbandsorgans „Aufwärts“ sowie die eventuelle Änderung dieses Titels ist dem Zentralvorstand zur Prüfung in dem Sinne überwiesen worden, dem nächsten Verbandstage bezügliche Anträge zu stellen.

3.

Lohnbewegungen und Streiks.

Der Kampf im Baugewerbe.

Das unerbittliche Ringen im Baugewerbe dauert unverändert fort. Es fehlt zwar nicht an Bemühungen unparteiischer sozialpolitischer Kreise, neue Verhandlungen zwischen den Parteien anzubahnen; aber diesen Bemühungen muß der Erfolg solange versagt bleiben, als die Unternehmer sich über die Unmöglichkeit ihrer Position nicht klar sind. Sie glauben immer noch die Gewerkschaften an die Wand drücken und die Friedensbedingungen diktieren zu können. Und was für Friedensbedingungen! Der Arbeitgeberbund für das Baugewerbe der Provinz Vojen veröffentlicht in der Vojener Presse ein „Eingekandt“, das zur Beeinflussung der Öffentlichkeit gegen die Arbeiter dienen soll. Die Frage, weshalb die Bundesleitung der Unternehmer den centralen Abschluß der Verträge fordert, beantwortet die Vojener Unternehmerriliale folgendermaßen:

„Weil sie im ganzen Deutschen Reich dem Baugewerbe für die Vertragsdauer den Frieden sichern will und die Erfahrung gelehrt hat, daß dies durch Hunderte von Einzelverträgen, wie sie bisher bestanden haben, nicht möglich ist, da die bisherigen Einzelverträge keinen Paragrafen enthalten, welcher den Vorstand des Arbeitgeberbundes berechtigt, sämtliche Einzelverträge sofort aufzuheben, wenn während der Vertragsdauer an dem einen oder anderen Orte der Vertrag von seiten der Arbeitnehmer gebrochen wird.“

Mit dem centralen Abschluß soll also bezweckt werden, die Generalaussperrungspraxis dauernd fortzusetzen. Die Verträge sollen dahin erweitert werden, daß die Bundesleitung in nach Belieben konstruierten Fällen einfach die ganze Tarifgemeinschaft aufheben kann. Das wäre ja eine prachtvolle Sache. Für die Dauer der guten Konjunktur sind die Arbeiter gebunden, beim Einbruch der Krise wird irgendwo ein Tarifbruch der Arbeitnehmer konstruiert — ein einzelnes tarifbrüchiges Gewerkschaftsmitglied genügt schließlich auch — und sogleich

Rückseite.

Verspätungen Datumangabe	Verpflichtete Arbeiten			
	Dat.	Auftrag-Nr.	Fehler	ungefährer Schaden
10.8.2				
20.5.3				
25.3.3				

wahrt und nach drei Hauptgruppen zusammengelegt, nämlich: 1. Karten solcher Arbeiter, die zurzeit in Arbeit stehen, 2. Karten solcher, die nicht in Arbeit sind, gegen deren Wiederaufnahme aber nichts einzuwenden ist, und 3. Karten solcher, die nicht wieder aufgenommen werden sollen.

Bemerkenswert ist der Vorschlag von Kerner deshalb, weil er seinerzeit in einer führenden Fachzeitschrift „Technik und Wirtschaft“, Monatsbeilage des Vereins deutscher Ingenieure, 1909, Heft 1 veröffentlicht wurde und den Beweis gibt, wie eingehend unsere „Organisationsanwälte“ am Werke sind, verschärfte Kontrollmethoden dem Arbeiter gegenüber anzuwenden. Ueber die Vorteile dieses Rezeptes äußert sich Kerner dahingehend, daß nach dem Kartensystem alle Fragen rasch und zuverlässig beantwortet werden könnten. Ebenso vorteilhaft bewährte sich die Methode bei der Auswahl einzelner Arbeiter für besondere Stellen oder bei Fragen über Lohnaufbesserungen, da sie das oft nicht einwandfreie Urteil des Werkmeisters ausschließt, endlich auch bei allen Fragen, die im Verkehr mit Behörden oder Gewerkschaften auftreten können. Vor allem aber werde der Betriebsleiter stets zutreffendere Aufklärungen über den Werdegang seiner Arbeiter bekommen, als wenn er sich nur auf die mündlichen Aussagen des unmittelbaren Vorgesetzten verläßt, da es eine psychologisch begründete Tatsache sei, daß man eine Unwahrheit viel leichter ausspricht als niederschreibt.

R. Woldt.

Andere Organisationen.

Christliche Gewerkschaftsphantasien.

In seinem Buche „Aus meinem Leben“ widmet Bebel ein Kapitel auch der Gewerkschaftsbewegung, soweit er bis Mitte der siebziger Jahre mit Rat und Tat daran beteiligt war. Man weiß, daß die Gewerkschaftsbewegung in vollem Maße in die Wirren verstrickt war, die das Jugendalter der deutschen Sozialdemokratie kennzeichnen. Partei und Gewerkschaften waren damals auch in jenem unzumutbaren Sinne eins, als man nicht wußte, wo das eine aufhörte und das andere anfing, als man sich über die beiderseitigen Grenzen bezüglich der Organisation und deren Tätigkeit noch durchaus nicht klar war. Das ist nicht weiter verwunderlich, und wenn damals Dinge vorgekommen sind, die wir jetzt als Fehler erkennen, so urteilen wir mit der Erfahrung mancher Jahrzehnte, die unterdes verfloßen sind. Damals, in jener gärenden

Zeit des Suchens und Irrens, sind die Dinge eben so verlaufen, wie sie unter den gegebenen Umständen nicht anders verlaufen konnten, auch wenn wir dabei gewesen wären.

Es ist nun interessant zu sehen, wie die Herren von der christlichen Seite sich jene Vorkommnisse, wie sie Bebel in seinem Buche berichtet, zunutze machen. Das „Centralblatt der christlichen Gewerkschaften“ bespricht jenes Kapitel der Bebel'schen Erinnerungen, und man kann dem Blatte zustimmen, wenn es aus der Darstellung Bebel's den Schluß zieht, daß „beim Inslebentreten der Gewerkschaftsbewegung in den sechziger Jahren weder von einer einheitlichen Gewerkschaftsorganisation noch von einer einheitlichen Auffassung des Gewerkschaftsgedankens die Rede sein kann. Es war ein Herumexperimentieren, ein Taten und Fühlen, durchdrungen von gegenseitigem Mißtrauen unter Befürchtung, eine selbständige gewerkschaftliche Organisation könnte die politische Aktion durchkreuzen und hemmen“.

Diese Feststellung macht das christliche Centralblatt mit besonderem Nachdruck für alle diejenigen, die heute noch der christlichen Arbeiterschaft immer wieder den Vorwurf machen, daß sie die Einigkeit der gewerkschaftlichen Organisationen durchbrechen und dadurch arbeiterfeindlich wirken“. Das soll heißen: Weil in den sechziger Jahren die sozialistische Arbeiterbewegung gespalten, weil sich damals ihre Führerschaft nicht klar war über Zweck und Ziel der Gewerkschaften und aus politischen Gründen gegen einander berufliche Organisationen gründeten, deshalb sind die Ultramontanen gerechtfertigt, die in den neunziger Jahren, wo eine starke, sich immer mehr ausbreitende und feindliche Gewerkschaftsbewegung bestand, christliche Sonderorganisationen gründeten, um die Arbeiter zu zerplittern und ihr proletarisches Gefolge nicht ins rote Lager abwandern zu sehen.

Eine merkwürdige Logik! Ein sehr bequemes Verteidigungsverfahren! Da begeht einer im erwachsenen Alter einen dummen Streich; ein anderer, der ihm das vorwirft, wird mit den Worten abgefertigt: Hast du nicht als kleiner Junge dasselbe getan? Genau so machen's die Christlichen, die ihre auf Betreiben des Centrums unternommenen Arbeiterzerplitterungsmanöver aus den neunziger Jahren rechtfertigen wollen mit den Spaltungen und Streitigkeiten aus der Kinderzeit der sozialistischen Partei- und Gewerkschaftsbewegung. Als ob nicht jeder der damaligen Arbeiterführer von der Notwendigkeit des Zusammenschlusses überzeugt, als ob nicht jeder bemüht gewesen wäre, die Einigung so

sind durch Bundesleitungsdekret die Bauunternehmer von den läufigen Verträgen befreit!

Z solange die Unternehmer solche Friedensbedingungen erhoffen, kann an eine Verständigung durch centrale Unterhandlungen nicht gedacht werden. Das hindert natürlich nicht, daß eine lokale Verständigung überall dort erzielt werden kann, wo die Unternehmer schon den Unsinn jener Siegesphantasien ihrer führenden Geister durchschaut haben. Das ist auch schon in mehreren Städten geschehen; neben Hamburg und Berlin sind inzwischen eine Reihe von Städten resp. Orten gekommen, in denen die Absperrung abgelehnt oder zurückgezogen wurde. Auch in Rheinsland-Weisbaden, wo die Treiber in diesem Kampfe sitzen, beginnt die Friedenssehnsucht sich geltend zu machen. In der „Kölnischen Zeitung“ vom 18. Mai wird die Niederlage der absperrungswütigen Unternehmer eingehanden und die Beilegung des Kampfes besonders im dortigen Industriebezirk gefordert. Eine Versammlung der Kölner Bauunternehmer am 17. Mai forderte ebenfalls den Frieden. Der Vorsitzende des Gewerbegerichts soll auf Beschluß der Versammlung zur Vermittlung aufgefordert werden. Ebenso wollen die Versammelten gegen die ungeselichen Maßnahmen des Bauarbeitgeberbundes vorgehen. Hier handelt es sich insbesondere um die Materialsperrung, die auch die friedliebenden Unternehmer zur Absperrung zwingt und deren Ungezelichkeit außer allem Zweifel steht.

So langsam kehrt also in den Kreisen der Unternehmer eine Ernüchterung ein. Nach einem weiteren Vierteljahr wird vielleicht die Bundesleitung sich

davon überzeugt haben, daß die Trauben zu hoch hängen.

Aus Unternehmerkreisen.

Kartotheksystem und schwarze Listen.

Genosse Deutsch hat in Nr. 15 des „Correspondenzblatt“ an einem Beispiel gezeigt, in welcher Ausführung die österreichischen Unternehmer ihre schwarzen Listen anlegen. Vielleicht ist es nicht uninteressant, über das gleiche Thema einen Beitrag zu geben, der von einem amerikanischen Fabrikorganisateur, Kerner, den deutschen Unternehmern zur Nachahmung empfohlen wurde.

Es handelt sich um ein Verfahren, auf dem Wege eines Kartotheksystems über jeden Arbeiter ein genaues Signalement zu führen. Der Zweck wird durch folgende Einrichtung erreicht: Für jeden Arbeiter werden zwei Karten nach beifolgender Tabelle ausgestellt. Der Kopf der Karten wird vom Aufnahmebeamten ausgefüllt, eine Karte verbleibt an der Aufnahmestelle, die andere wandert als Kontrollkarte mit dem Arbeiter durch die verschiedenen Werkfäle, in die der Arbeiter versetzt wird. Das Formular zeigt ohne weiteres, in welcher Art die Eintragungen gemacht werden. Nach dem Austritt des Arbeiters wandert auch die zweite Karte wieder zurück zu dem Aufnahmebeamten, bei dem anlässlich einer jeden Neuaufnahme Erkundigungen eingeholt werden. In dem Aufnahmebureau werden die Werkfältentarten in alphabetischer Reihenfolge aufbe-

Vorderseite.

Name: Marx, Franz II		Werkzeugschein №				
geboren am 2. 4. 82 in Saarbrücken		straße №				
Familienstand		vorherige Praxis 2 1/4 Jahre				
Schulung:		Sprachkenntnisse				
Datum	Abteil	Nach	№	Lohn od. Art.	Ursache	Anmerkung
Eintritt 6. 5. 2	Frägerei	Fräser	F. 223	0,20 L.		
Verlegung 7. 4. 3	Dreherei	Dreher	D. 24	0,22 L.	eig. Ansuchen	
Lohnerhöh. 22. 3. 4	"	"	"	0,24 L.	Zreit	ruhig verhalten
Austritt 10. 5. 6					eig. Ansuchen	wieder aufnehmen
Wiedereintr. 13. 2. 7	Dreherei	Dreher	D. 38	0,24 L.		
Unfall 25. 3. 7	Quetschung der Hand				eig. Schuld	Werkspital
Wiedereintr. 12. 6. 7	Dreherei	Dreher	D. 38	0,24 L.		
Austritt 5. 7. 8					unanständig. Benehmen	nicht wieder aufnehmen

bald als möglich herbeizuführen, als ob nicht, nachdem 1869 in Eisenach die Spaltung geschehen war, sechs Jahre nachher in Gotha die Einigung der verschiedenen Richtungen auf politischem wie auf gewerkschaftlichem Gebiete erfolgt wäre!

Unter gewöhnlichen Menschenkindern hält man sich an dem, was man aus der Geschichte und der Erfahrung Gutes lernt, und richtet danach sein Verhalten ein. Die Christlichen bekunden, wie überall so auch hier, ihre Eigenart. Sie erbauen sich an den Jugendtünden anderer, und werden sie dann auf faulen Pfaden ertappt, dann spielen sie den Verantworte und lächeln vorwurfsvoll: Ach, Ihr habt's ja früher genau so gemacht!

Nun haben die Christlichen noch einen Trumpf (es ist natürlich ein falscher!) in der Hand. Bebel berichtet von den Neutralisierungsbestrebungen Yorks, der auf dem Gewerkschaftskongress in Erfurt 1872 einen (auch einstimmig angenommenen) Antrag einbrachte, worin es als „heiligt Pflicht der Arbeiter“ erklärt wurde, „auf dem neutralen Boden einer einheitlichen Gewerkschaftsorganisation die Vorbedingungen eines erfolgreichen kräftigen Widerstandes zu schaffen, die bedrohliche Existenz sicherzustellen und eine Verbesserung ihrer Massenlage zu erkämpfen —“. Wozu dann das „Centralblatt“ meint: „Bekanntlich ist es zur Neutralisierung nicht gekommen, vielmehr hat sich das bei den freien Gewerkschaften im vollsten Maße erfüllt, was Bebel voraussetzte, daß sie die Arbeiter zu Sozialisten machte.“

Zum Schluß gibt das „Centralblatt“ der Meinung Ausdruck, daß Schweizer sowohl wie Bebel-Liebnecht den Gewerkschaftsgedanken von England nach Deutschland übertragen hätten; nur nach der politischen Seite hin habe sich die deutsche Gewerkschaftsbewegung anders entwickelt wie die englische: „Die Engländer sind parteipolitisch neutral geblieben, während in Deutschland die freien Gewerkschaften nicht bloß politisch zur sozialdemokratischen Partei hielten, sondern die ganze sozialdemokratische Weltanschauung als Richtschnur annahmen und sich damit in Widerspruch setzten zu den politisch und religiös nicht auf dem Boden der Sozialdemokratie stehenden Arbeitermassen und damit die Gründung der christlichen Gewerkschaften geradezu provozierten.“

Uns dünkt, daß die Christlichen reichlich spät auf den Gedanken gekommen sind, die deutsche Arbeiterschaft von dem sozialistischen Druck der nicht „neutralen“ Gewerkschaften zu erlösen. Mitte der sechziger Jahre entstehen die ersten Gewerkschaften in Deutschland, und ganze dreißig Jahre später, Mitte der neunziger Jahre, da erst klingt die Heilsbotschaft der allein echten Gewerkschaften auf christlicher, politisch und religiös „neutraler“ Grundlage. Merkwürdig nur, daß diese christlichen Sonderorganisationen in einer Zeit auftauchten, als die Sozialdemokratie und die ihr nahestehenden Berufsverbände nach dem Falle des Sozialistengesetzes gewaltigen Aufschwung nahmen und immer weiter auch in die geheiligten Gefilde des Ultramontanismus vordrangen. Und merkwürdig auch, daß die Zentrumsparthei, die sich die ganzen Jahre den Teufel um die Organisation der Arbeiter gekümmert hatte, jetzt auf einmal, als ihr das rote Feuer auf den Nägeln brannte, sich vor Organisationsseifer nicht zu lassen wußte!

Erst jetzt erblickten die christlichen Gewerkschaften als ultramontane Spätgeburt das Licht dieser sündigen Welt, die sie erlösen sollten von der sozialdemokratischen Weltanschauung. Sie gebärden sich seitdem als die Träger des allein echten Gewerkschaftsgedankens, als die unmittelbaren und unverfälschten Nachfahren der englischen Gewerksvereine, neutral bis auf die Knochen, daß sie nicht zu muken wagen, wenn ein blauschwarzer arbeiterfeindlicher Block ihnen den letzten Groschen aus der Tasche zieht, ihnen Brot und Fleisch unerhört verteuert und sie dazu noch, um die Güte vollzumachen, um ihre staatsbürgerlichen Rechte betrügt, wie es das Zentrum im Verein mit den seelenverwandten Junkern bei der „Wahlreform“ in Preußen so herrlich vollbracht hat.

Die Christlichen mögen mal einem englischen Gewerkschafter von dieser Art „Neutralität“ erzählen und sich auf das englische „Vorbild“ berufen. Der Britte wird sie schön auslachen, wenn er gutmütig ist; sonst aber, wenn er erregbarer Natur ist, wird er dem christlichen Neutralitätsschwärmer etwas deutlicher klarmachen, daß er sich derartige Beleidigungen entschieden verbittet, weil er nicht zu den Dummen gerechnet werden will, die sich das Recht nehmen lassen, als Gewerkschafter auch in politischen, wirtschafts- und steuerpolitischen Fragen das Gewicht ihrer Organisation in die Waagschale zu werfen. Wie so vieles andere, gehört auch die Behauptung der Christlichen, daß sie, im Gegensatz zu uns, den echten und unverfälschten Gewerkschaftsgedanken vertreten, ins Reich der Phantasie.

A. E.

Mitteilungen.

An die Verbandsdeputationen.

Der nächsten Nummer des „Correspondenzblatt“ wird die Statistische Beilage Nr. 3, enthaltend „Der deutsche Arbeitsmarkt im Jahre 1909“, beigelegt. Die Nummer wird 56 Seiten stark.

Die Redaktion des „Correspondenzblatt.“

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Berlin: Winkler, Ernst, Angestellter des Steinarbeiterverbandes.
 Bielefeld: Rehtien, Bernhard, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
 Braunschweig: Wedemeyer, Friedrich, Massenangestellter.
 Chemnitz: Laubsch, Max, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.
 Dortmund: Kurze, Max, Buchhandlungsangestellter.
 Hamburg: Leuterich, Max, Angestellter des Maurerverbandes.
 Königsberg: Mertius, Ferdinand, Expedient.
 Ludwigshafen: Lieser, Heinrich, Parteisekretär.
 Lüneburg: Reumann, Paul, Redakteur des „Lüneburger Volksblatt“.
 Stettin: Lippich, Emil, Krankenkassenangestellter.